



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

V. Abschnitt. Enthält verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende Nachrichten u. s. w.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur

zur Entrichtung der Mahlschaafe *re.*
verbunden.

Aus der Rentkammer erging an die Beamten des hiesigen Amts am 11. März 1752 die Verfügung:

„Nachdem angemerkt worden, daß diejenigen Unterthanen, welche mit der Schaafhude be-
rechtigt sind, und dieserhalb an den Pächter der
Meyerey Johannententhal ein Mahlschaafe oder
Lamm geben müssen, von Prästirung desselben
sich alsdann lossagen, wenn dieselben keine Schaa-
fereyen halten; hierdurch aber diese verpachtete
Revenüe nicht allein geschmälert wird, sondern
auch allerhand Defraudationen vorgenommen
werden; so hat der N. den Interessenten zu be-
deuten, daß sie demohingeachtet das Mahlschaafe
oder Lamm jährlich abliefern, und falls sich selb-
ige dazu nicht verstehen, der Schaafhude ver-
lustig seyn sollen.“

Dieses Resolut ist auch von der Regierungsz-
Canzley auf die Vorstellung der Witwe Beining zu
Hiddentrup unterm 27. Jun. 1752 genehmigt:

„Communicetur *re.* an vid. Beining zu Hids-
dentrup, und da diese Sache durch das einles-
gende Circular-Rescript vom 11. März 1752
ein vor allemal regulirt ist und es dabey schlech-
terdings sein Verbleiben hat, als hat vid. Bei-
ning sich auch darnach zu richten, und entweder
das Lamm jährlich zu bezahlen, oder sich der
Schaafhude zu begeben *re.*“

§. 220. Wenn Meyergüter sich auf einen Seitenerwandten vererben, so muß dieser die, mit ihm in gleichem Grade stehenden, abfinden.

Judicatum der Facultät zu Erfurt in Sachen der Witwe Käthlin Krüger wider die Witwe Pastorinn Lütger:

„Daß Klägerinn zwar, als der jüngsten Tochter, der im Streite befangene Westervinner Hof allein zu überlassen, dieselbe aber wegen der, ihrer ältern Schwester davon zufallende, Hälfte mit selbiger sich abzufinden schuldig 2c. a).“

§. 221. Die sogenannten Amtsmeyer genießen zwar für sich bürgerliche Rechte b), müssen aber die gesetzlichen Vorschriften wegen der Stiefältern ebenfalls beachten.

Judicatum der Regierungs = Camzley vom 23. Jul. 1767 in Sachen Simon Henrich Limberg bey der Salze, Amts Schötmar, wider den Amtsmeyer zu Hünnersen:

„Daß, obgleich die Amtsmeyer für sich bürgerliche Rechte genießen, dennoch deren contribuabile Güter eben so wie andere Bauergüter von den Stiefältern verwaltet, und nicht anders, als zu deren erweislichem Besten mit Schulden von dens

a) Siehe die Overbeck'schen Meditationen Medit. 323.

b) Hieraus folgt also auch nach meiner Meynung, daß sie in Ansehung der für ihre Kinder zu bestimmenden Bräuttschätze nicht an die Polizeyordnung gebunden sind.

denselben beschwert werden dürfen, weswegen denn auch Implorant auf diese, eine so bisher noch nicht qualificirte stiefälterliche Schuld zum Gegenstande habende, Klage sich einzulassen und die producirte Schuldschreibung [5] act. zu recognosciren nicht schuldig sey; es wäre denn, daß Implorant die Verwendung dieser Anlehne zum Besten der Güter beweisen wollte und könnte, als wozu demselben, mit Vorbehalt des Imploraten Gegenbeweis Eideszuschreibung und anderer rechtlichen Nothdurft prima post ferias mensuales pro termino bestimmt, der Kostenpunct aber noch zur Zeit ausgesetzt wird 2c."

§. 222. Wird während einer vormundschaftlichen Verwaltung durch Verpachtung ein Ueberschuß erworben, so gehört solcher den Auserben nicht allein, sondern die übrigen Geschwister können darauf ebenfalls rechtlichen Anspruch machen.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 16. Jun. dieses Jahrs in Sachen des Meyers von Exter zu Iggenhausen, Namens seiner Ehefrau, wider den Amtsmeyer zu Asemiffen, als gewesenen Vormund der Koringschen Kinder:

„Daß des Recurrenten erste Beschwerde gegen den Protocollar = Bescheid des Amts Schötmars vom 18. Oct. 1800 [21] actor. für ungegründet nicht zu achten, derselbe also mit seinen, gegen die vormundschaftliche Administrations = Rechnungen des Recursen habenden, Erinnerungen
aller

allerdings, und um so mehr, weil dessen Schwager, der Meyer Koring, in jener Anzeige [42] actor. solchem Gesuche jetzt betritt und die Revision besagter Rechnungen gleichfalls verlangt, zu hören ist; wogegen es aber mit Verwerfung der unerheblichen zweyten und dritten Beschwerde wegen der vom Recurrenten zwar prästendirten, jedoch unstatthafter Theilung einiger unter den Nummern VI. bis X. einschließ- lich im Inventario verzeichneten Hausgeräthe, wie auch der verweigerten Collation der, auf dem Brautwagen seiner Ehefrau mitgegebenen 134 Ellen Linnen, bey dem angeführten amtlichen Erkenntnisse verbleibt, und wird dieser Bescheid dem Amte Schötmar mitgetheilt, um, so wohl zur nochmaligen Revision der vormundschaftlichen Koringschen Administrations-Rechnungen im Beyseyn der Interessenten, als auch zur Berichtigung einiger, nach nur bemeldetem Protocollar-Bescheide vom 18. Octbr. 1800 nach zu erledigenden, Punkte einen oder mehrere Termine anzusetzen, und nach gehörig instruirter Sache, falls eine zu versuchende gütliche Auskunft keinen Eingang findet, die fernere rechtliche Entscheidung zu ertheilen &c.

Denn was die erste Beschwerde betrifft, so beweisen es die in der amtlichen Entscheidung angezogenen Stellen aus den Landesgesetzen noch nicht, daß Recurrent keine Befugniß habe, sich in die vormundschaftliche Administration zu mischen, oder vom Ertrage derselben, weil solcher nur dem Anerben allein zugehöret, zu participiren,

Führers Darstellung.

P

inr

indem aus dem angeführten Tit. VII. S. 4. der Polizeyordnung von 1620, wornach der auf das Colonat heurathende Stiefvater zum Präjudiz des rechten Erben, jenes mit keinen Schulden beschweren darf, noch keinesweges der im gegenwärtigen Falle, bloß ein Argument abgeben könnende Gegensaß,

daß auch der Stiefvater oder Interimswirth das, was er von den Einkünften des Hofes nach erfüllten Pflichten eines guten Haushälters an Vermögen erwirbt, am Ende seiner Meyerjahre dem Unerben überliefern müsse,

gefolgert werden darf, die Erfahrungen und die Grundsätze des Colonatsrechts bezeugen vielmehr gerade das Gegentheil vom letztern.

Christ. Kunde von der Interimswirthechaft auf Bauergütern S. 69.

Und der in der Note allegirte Puffendorf Tit. I. Obl. 47.

Auch die im Amtbescheide angezogene Verordnung vom Jahre 1786 setzt es im 4. S. ausdrücklich fest, daß sich die Gütergemeinschaft bey den Bauern

auf die Errungenschaft und das Vermögen, was durch die Einkünfte des Hofes, dessen Pertinentien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen oder sonst aliunde erworben worden,

erstrecken solle; weshalb denn auch nach der Verordnung wegen der Eheverschreibungen vom 12. Dec. 1769 wegen solcher acquisite die gesetzmäßigen Brautschätze der abzusteuernden Kinder
der

der oder Geschwister einen verhältnißmäßigen Zuwachs erhalten.

Selbst der, in der angezogenen Abhandlung des Doctor Kunde von der Interimswirthschft S. 360. sub N. 19. beygefügte, Auszug aus den alten Hausgenossenrechte des benachbarten Fürstenthums Dsnabrück spricht den ältern Geschwistern des Unerben, wenn sie den Hof bis zu dessen Großjährigkeit verwalten, das Eigenthum dessen, was sie nach bezahlten Lasten, etzwaigen Aussteuern der Geschwister und Erhaltung des Inventariums darauf erwerben, zu, ohne daß ihnen deshalb ein Abzug an ihrem Brautschaze gemacht werden kann.

Nun war vermöge des vom Amte Schötmar hiezher erstatteten pflichtmäßigen Berichts vom 8. Jul. 1790, und demselben beygelegten Protocolls vom 6. desselben [2] und [3] act. nach dem Tode der Koringschen Aeltern, über den Unerben und dessen jüngste Schwester, dormaligen Ehefrau des Recurrenten eine gemeinschaftliche Vormundschaft angeordnet, keine Abschiebung der Kinder vorgenommen, sondern das acquirirte Vermögen gemeinschaftlich geblieben, und geschah deshalb auch in jenem Berichte [3] act. der amtliche Vorschlag:

Den Hof meistbietend zu verpachten und den jährlichen reinen Pacht-Ertrag, nach Abzug der öffentlichen Lasten und Erziehungs-Kosten der beyden noch vorhandenen Kinder, zu Capital zu schlagen und zur Verbesserung der Vermögensumstände gedachter beyden Kinder zinsbar zu belegen.

W 2

Weis

Weichen nun gleich die Gründe, welche die jetzige amtliche Entscheidung geleitet haben, von den, im vorstehenden, auch damals allhier genehmigten, Gutachten enthaltenen Grundsätzen ab, so wird es hiebey vom Amte doch nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich zugegeben, daß der Ehefrau des Recurrenten der Unterhalt auf dem Koringschen Hofe bis zu ihrer Großjährigkeit nebst dem Brautschatze zugestanden sey, nach den Amtsprotocollen vom 3. August 1790 [6] act. wurde sie aber damals auf dem Meyershofe zu Heepen bey ihrer Mutter Schwester unentgeltlich unterhalten, hat auch vermög Protocolls vom 25. Jenner 1800 [13] act. außer ihrem gleichen Antheile an den älterlichen Acquisiten keinen besondern Brautschatz erhalten, es ist also rechtlich nicht abzusehen, aus welchem Grunde die dadurch bewirkte Ersparrung, gerade dem künftigen Besizer dieses freyen Hofes, und nicht vielmehr seiner Schwester selbst, die schon aus dieser Ursache allein die Revision der Administrations-Rechnungen verlangen könnte, zu Gute kommen soll.

Hiebey muß man auch erwägen, daß der Grund, warum nur einem der Kinder die Succession gebühre, nicht so sehr in dessen Person, als vielmehr in der Untheilbarkeit und Erhaltung der Colonnate zu finden, und nach Erreichung dieses Zweckes in zweifelhaften Fällen, wo uns gesetzliche Vorschriften, oder allgemeine Gewohnheiten des Colonnatrechts verlassen, in subsidium das gemeine Recht wieder anzuwenden sey.

de Selchow Elem. jur. germ. §. 363.

Dies

Dies ist auch dem Sinne der angeführten neueren Landesgesetze und den Zeitumständen um so angemessener, als seit Bestimmung der Braut- schätze durch die Polizeyordnung vom Jahre 1620 durch den nach und nach vermehrten Geldumlauf, der Werth der Colonnate und deren Aufkünfte sich sehr erhöht, also auch das ungleiche Ver- hältniß zwischen dem, ohnehin vor wirklicher An- tretung des Colonnats noch nicht als Meyer zu betrachtenden Unerben und dessen Geschwistern in eben dem Maaße vermehrt hat.

Zudem wird ja durch die eigene Erklärung des Meyers Koring zum Protocolle vom 30. Oct. v. J. [39] act. so wohl, als durch die Aussa- gen der deshalb vernommenen beyden Zeugen, und besonders des zweyten im Protocolle vom 10. Dec. v. J. [41] act., wornach beym Ver- gleiche zwischen erwähnten Koring und seinem Schwager, dormaligen Recurrenten, ausdrück- lich bedungen worden:

daß der Proceß gegen den Meyer zu Afemis- sen als gewesenen Vormund, seinen Fort- gang haben, und das, was selbiger noch aus dieser Vormundschaft bezahlen müsse, beyden zu Gute kommen solle,

nicht weniger durch, von besagtem Meyer Kor- ring unterm 25. Febr. d. J. übergebene, An- zeige [42] act., worinn derselbe nun sogar dem Gesuche des Recurrenten um Revision der vor- mundschaftlichen Administrations- Rechnungen völlig beytritt, und deshalb mit demselben ge- meinschaftliche Sache macht; jetzt aller Zweifel

gegen des letztern Befugniß dazu, gänzlich gehoben und aus dem Wege geräumt, weshalb dann über diesen Punct nicht anders, als abändernd hat erkannt werden können. u. s. w."

2. Capitel.

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden.

Im Junius 1782 heurathete der Schormannsche Sohn, von N. 3. der Bauerschaft Wülfer, die Auerbinn des Eggertschen Halbspanner = Colonnats zu Ehrsen, Anna Sophie, und diese erklärte bey der Eheverschreibung, daß sie, mit Zustimmung ihres Vormundes, Bicker aus Ehrsen, ihrem Auerberechte gegen Empfang von 200 Rthl. entsagen und solches auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen wolle.

Hierüber entstand zwischen Anton Philipp Eggert zu Ehrsen, der Witwe Halbmeier Eggert und dem jetzigen Bollmeyer Bicker N. 3. daselbst ein Proceß, und jener nahm von dem, nachher folgenden, Erkenntnisse des Amts Schötmar den Recurs an das Hofgericht.

Um diesen Fall richtig beurtheilen zu können, füge ich ein Schema genealog. bey:

Anna

Anna Catharine Eggert.

Johann Ludwig Eggert.

Anna Elisabeth, von
Edmidspotts Hofe. †

†

† 1796

†

Anna
Elisabeth. †

Anna Sophie, welche
ihre Mineralrecht bey ih-
rer Verheirathung im
Jahre 1782 auf ihre
Salbtrüder se-
cundum ordinem
success. übergetra-
gen hat.

Friedrich Anton
Ludwig, Philipp,
Jesiger und Mes-
singer. current.

Johann
Christoph.

Johann
Barthold. †

Johst
Henrich. †

Johann
Philipp. Henrich.

4

und

und gebe das Factum, wie es in der Recursklage vorgetragen ist:

Recurrentens Vater sey zweymal verheurathet gewesen. In erster Ehe habe er zwey Töchter und in letzterer sieben Söhne gezeugt. Vor der Verordnung vom 24. Sept. 1782, die Erbfolge in Bauergüter betreffend, sey die jüngste Tochter aus der ersten Ehe, Namens Anna Sophie, die Unerbinn gewesen. Ehe sie aber ihr älterliches Colonat angetreten, habe sie das Glück gehabt, sich mit Johann Barthold Schormann zu verheurathen. In dem am 21. Juni 1782 beim Amte Schötmar aufgenommenen Ehe-Protocolle habe sie die schon vorher bemerkte Erklärung gegeben.

Dieser Erklärung zufolge habe ihr Bruder Friedrich Ludwig, jeßiger Mitbeklagter und Recurse, das Unerberecht verlangt; allein bald darnach sich mit der Witwe Bicker N. 3. zu Ehrsen verheurathet, und sey zu derselben auf ihre Stätte gezogen, habe auch auf das älterliche Colonat, nachdem er den Brautshaß davon erhalten, gleichfalls renunciirt und solches seinen übrigen drey unverheuratheten Brüdern abgetreten.

Als nun von dem deshalb ergangenen Amtsbescheide, (dieser lautet:)

„Da der Friedrich Ludwig Eggert in dem producirten und vom Kläger auf guten Glauben für richtig anerkannten Schein vom 17. Nov. 1795, das ihm gebührte Unerberecht zum Colone, seinen drey unverheuratheten Brüdern, nicht aber dem Kläger, als damals verheuratheten
viers

vierten Bruder, abgetreten hat, so findet wider diese in des Cedenten Willen gestandene Abtretung des Klägers kein Widerspruch Statt, und wird derselbe also abgewiesen 2c."

der Recurs beim Hofgerichte eingeführt war, so ergieng von diesem instructa causa am 2. May 1798 das Conclusum:

"Daß mit Wiederaufhebung des vom Ante Schötmar ertheilten Erkenntnisses actor. [6] Recurrent gegen Zurückzahlung des, bereits empfangenen, Brautschafes, für den Unerben des Eggertschen Colonats zu erklären, und Mitrecurse Vicker mit seinen darauf gemachten Ansprüchen gänzlich abzuweisen sey 2c."

Entscheidungsgründe.

"Bei Entscheidung gegenwärtiger Sache kommen mehrere Fragen in rechtliche Erwägung, und zwar:

I ob die von der Anna Sophie Eggerts N. [3] der Acten gebrauchten Worte:

sie wolle ihr Unerberecht auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen haben,

so zu erklären sind: daß es der Renunciantinn Wille gewesen, das Unerberecht solle auf alle damals geborenen Stiefbrüder stets nach Ordnung der Letztgeburt verfallen;

oder ob die Renunciantinn dadurch bloß die gesetzliche Erbfolgeart überhaupt habe andeuten wollen, also, daß sich diese Erbfolge so

lange die Observanz für die Letztgeburt sprach nach dieser, sobald aber das Gesetz die Erstgeburt einführte, nach der letztern bestimmen sollte?

Beide Partheyen haben nun jene Worte auf vorgedachte verschiedene Art ausgelegt; allein die Meinung des Recurrenten verdient mit Grunde den Vorzug.

Denn so gewiß der Regel nach ein Gesetz nicht zurückwirken und erworbene Rechte nehmen kann, so gewiß ist jeder Vertrag im Zweifelsfalle so zu erklären, daß er einem Gesetze, wie hier der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 nicht entgegenstehe.

Nun ist es aber nicht ausgemacht, ob die Anna Sophie Eggerts durch den allgemeinen Ausdruck *secundum ordinem successionis* das Letztgeburtsrecht als die einzige und ausschließliche Erbfolgeordnung habe festsetzen wollen; denn daraus, daß sie an das spätere, die Erstgeburt einführende, Gesetz nicht dachte, folgt jene Absicht noch nicht, indem sich hierzu kein vernünftiger Grund auffinden läßt.

Secundum ordinem successionis hieße also nichts weiter, als nach der jedesmaligen gesetzlichen Erbfolgeart.

Sowohl nach der damals im Amte Schötmar herrschenden Observanz, als der diese, bey bereits geborenen Unerben, bestätigenden Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 war der
am

am 18. Febr. eben dieses Jahrs geborene Eggertische Sohn, Jobst Henrich, als der damalige jüngste, der Unerbe des Hofes, und würde es auch geblieben seyn, wenn er nicht gestorben wäre.

Wie aber dieser Fall im Jahre 1786 eintrat, so wurde das Unerberecht in Gemäßheit jenes Gesetzes — nach welchem das Erstgeburtsrecht bloß dem zur Zeit des Gesetzes bereits geborenen Unerben verbleiben, dagegen nach dessen Tode nicht auf die jüngern Brüder, sondern auf den ältesten übergehen sollte — dem Mitrecursen, Friedrich Ludwig, nunmehrigen Meyer Bicker, als dem ältesten Bruder zu Theil.

Dieser renunciirte nun act. [4] seinem Rechte und erklärte: sein Vater könne den Eggertischen Hof seinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchem er wollte; und hat Recurrent selbst act. [9] und [10] erklärt: wenn er den Brautschatz (nämlich die 100 Rthl.) vom Eggertischen Hofe habe, prästendire er nichts mehr. Es fragt sich demnach

II) hat Recurrent durch eben gedachte Worte der Erbfolge in das Eggertische Colonat entsagt?

In der Verschreibung act. [9] und [10] ist bloß vom Brautshatze des Recurrenten, nicht aber von der Erbfolge in das Colonat die Rede. Dem dessen Worte:

wenn ich dieses von Eggerts Hofe habe, prästendire ich nichts mehr.

A)

A) Können schon aus dem einzigen Grunde nicht als Verzicht auf diese Erbfolge erklärt werden, weil zur Zeit, wie dieser geleistet wurde, anno 1794 der Mitrecurse Bicker weder schon geheuerathet, noch auf das Unerberecht renunciirt hatte, sondern dies erst im Jahre 1795 that, bis dahin also ganz ohnstreitiger Uerbe war. So wie nun Recurrent damals (anno 1794) noch gar keinen Anspruch auf das Eggertsche Colonat zu machen befugt war, eben so wenig kann von einer Recurrentinn darauf die Frage seyn und solche vermuthet werden.

Ad non cogitata & existentia non valet renunciatio.

B) Nach dem Inhalte der Acten [3] [4] [9] und [10] empfiengen die erste Renunciantinn, Anna Sophie, und Mitrecurse Bicker einen weit ansehnlichen Brautschah vom älterlichen Colonnate, wie Recurrent. Jene Worte des letztern müssen demnach als Verzicht auf den Brautschah allein erklärt werden, indem der Vater mit Recht besorgen dürfte, daß sein zweyter Sohn ohne gedachten Verzicht künftig des höhern Brautschahes wegen noch Ansprüche machen würde.

Weshalb denn diese Entfagung vom Recurrenten bloß in der Qualität eines Gläubigers geleistet worden, und ihm jetzt nicht im Wege stehen kann.

Es bleibt also nun noch

III) die Frage:
ob Recurrent durch den vom Mitrecursen Bicker

Der ausgestellten Schein [4] der Acten von der Erbfolge rechtsgültig ausgeschlossen sey? zu untersuchen übrig.

Recurse Bicker behauptet: er habe bloß zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder auf das Colonat Verzicht geleistet, und so wie es ihm frey gestanden, seinem Erbrechte in favorem eines dritten zu entsagen, so habe es in der freyen Disposition des Vaters gestanden, dasselbe einem der drey Brüder nach Gutdünken zu geben. Würde nun dieses nicht erfüllt, so fiel die Bedingung weg, unter welcher er, Recurse, dem Colonnate entsagt habe, und dürfe er gegen Erstattung des Brautschages die Erbfolge für sich wieder geltend machen.

Diesen Behauptungen stehen indeß folgende Gründe entgegen:

A) Recurse Bicker war ohnstreitiger Unerbe des in Frage seyenden Colonats. Als solchem stand ihm aber gar kein Brautschag zu. Schon allein dadurch, daß er diesen annahm und sich vom Hofe verheurathete, leistete er ipso facto auf das gedachte Colonat Verzicht, weil er nicht zugleich auf pretium & rem Anspruch machen konnte.

Er gestand aber auch wörtlich: daß er nun an Eggerts Hofe nichts mehr zu prä-tendiren habe, renunciirte also auch expressis verbis darauf. Diese Worte und der Zusatz:

und kann mein Vater den Hof meinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchen er will,

ste-

stehen gar nicht in der Verbindung, daß daraus die *conditio sine qua non* in Absicht der Verzichtleistung hervorgehet.

Eine Bedingung wird der Regel nach weder bey Verträgen noch bey testamentarischen Verfügungen vernuthet, sondern muß deutlich ausgedrückt werden.

Menochius de praesumat. Lib. 4. praes. 175. N. 2.

Icti Tubing. Vol. III. conf. 260. N. 4.

Wernher Tom. I. P. III. Obs. 139.

War demnach jene Bedingung Absicht des Mitsrecursen Vicker, so mußte und konnte er sie mit ausdrücklichen, jede andere Auslegung entfernenden Worten anzeigen, nicht aber in Gedanken behalten oder durch eine verschiedene Erklärung leidende Worte ausdrücken.

L. 7. C. de cond. ob caus. dat.

Böhmer in decis. & conf. T. II. P. I. cles p. 453. N. 4

Die Verzichtleistung des gedachten Vickers ist demnach eine *renunciatio pura* und dessen vorangezogenen Worte: und kann mein Vater &c. sind nicht als *verba dispositiva vel conditionem sine qua non continentia*, sondern als *verba enuntiativa* zu betrachten, wodurch derselbe einen bloßen Wunsch und eine Zufriedenheit anzeigen wollte.

Dieser Wunsch ist aber als solcher nicht bloß an sich von rechtlichen Effecten entblößt, sondern wäre

wäre er auch als Bedingung selbst zu betrachten, deshalb pro non adjecta zu erklären, weil

B) dessen Erfüllung bey hier eintretenden Umständen moralisch, das heißt: gesetzlich unmöglich war.

Denn

a) nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. März 1771 S. 25. darf der Besitzer eines erbeigenen oder erbniherstättischen Colonats dasselbe ohne Einwilligung des Amtes nicht verpfänden, mithin dem Sinne und der rechtlichen Analogie nach eben wenig veräußern.

Nun stand es dem Mitrecursen Bicker zwar frey, seinem Unerbichte für sich selbst zu entsagen, allein dieses einem andern zu verkaufen oder zu cediren, dieß stand ihm ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes keinesweges frey.

b) War des Recursen, zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder geschene, Verzichtleistung der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 offenbar entgegen. Denn nach derselben soll zur Beförderung des gemeinen Wohls die Erbfolge in Colonnate nach der Erstgeburt geschehen.

Kann nun gleich der gesetzliche Uerbe seinem Rechte entsagen, so kann es doch bloß zum Vortheile des nächstfolgenden ältern Bruders, also secundum praescriptionem legis — nicht aber zum Vortheile der jüngern Brüder geschehen, indem in diesem Falle das vor-

ge

gedachte Gesetz ganz außer Anwendung gebracht, und die Erbfolge in Colonate bloß eine *causa privati arbitrii* seyn würde.

- c) Können die Aeltern nun gleich unter gewissen Umständen und mit obrigkeitlicher Genehmigung ihr Colonat verkaufen, so steht es ihnen doch nicht frey, den Unerben aus mehreren Kindern nach Gutdünken zu wählen, da ihnen ebenfalls jenes Gesetz von 1782 die Hände bindet; wie denn auch der Vater des Mitrecursen keine solche Auswahl getroffen, folglich die Vermuthung: daß er nach des letztern Verzichtleistung die Erbfolge der Bestimmung des Gesetzes überlassen wolle, zurückgelassen hat.

Was nun endlich

- c) den vom Recursen Bicker gegen Bezahlung des empfangenen Brautschahes intendirten Rücksprung zu der Erbfolge in das Colonat betrifft, so findet derselbe eben wenig Statt.

Seine vorhin gedachten Worte: und kann mein Vater ic. da sie einen gesetzwidrigen Wunsch enthielten und moralisch unmöglich zur Ausführung gebracht werden konnten, sind nach deutlicher Vorschrift der Gesetze (so wohl bey Verträgen als Testamenten) ja sogar, wenn sie in Form einer Bedingung abgefaßt wären, *pro non adjectis vel non scriptis* zu erklären.

J. 10. Inst. de hered. inst.

Horn conf. & resp. C. I. VII. sent.

42. P. 445. a.

L. 6.

L. 6. D. de cond. inst. L. 137.

§. 6. D. de verb. obl.

Sie, diese Verzichtleistung, ist demnach pure vom Recursen Vicker geleistet; in die Hände seines Vaters niedergelegt, von diesem also, in sofern eine Acceptation mal nöthig war, angenommen; dem Recursen dagegen die Abfindungssumme berichtet und kein Regreß zum Colonate auf irgend eine Weise von ihm reservirt worden.

Aus welchen Gründen dann die Entscheidung zum Vortheile des Recurrenten, welcher aber den empfangenen Brautshaß — indem er nicht diesen und das Colonat selbst erwerben kann — zurückzahlen schuldig ist, wie geschehen, hat erfolgen müssen 2c.“

Es wird den Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich in dieser Sache die Entscheidungsgründe ganz gegeben habe, um nicht fragmentarisch das Werk zu zerstückeln.

3. Capitel.

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, ohnrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch.

Hierüber gebe ich folgende merkwürdige judicata:

A) Von der Facultät zu Helmstädt vom 17. Sept. 1794. In Sachen Meyer Pächers an der Führers Darstellung. D. Bega,

Bega, als Pächter des Lindemannschen Hofes, Recurrenten und litis Denuncianten, sodann der Vormünder der Lindemannschen Kinder, Meyer Knollmann zu Wisse und Amtsmeyer Böhmer zu Hünnersen, wie auch des Müller Müller zu Eggenhausen, jetzt Billinghamen, respective litis Denuncianten und Interveniënten, gegen Louise Lindemann, als angebliche Unerbinn des Lindemannschen Colonats, Klägerinn, jetzt Recursinn und Interventinn, die Räumung des Lindemannschen Hofes vor Ablauf der Pachtjahre und das Unerberecht betreffend.

„Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Anbringen so viel zu befinden, daß Recursinn für die gesetzmäßige Unerbinn des Lindemannschen Hofes nicht zu achten, und daher Recurrent ihr denselben einzuräumen nicht verbunden, vielmehr ist derselbe die Pachtung des Lindemannschen Hofes in Gemäßheit des zwischen ihm und den Lindemannschen Vormündern unter dem 20. April 1792 errichteten Pachtcontracte bis zum Ablaufe der stipulirten Pachtjahre fortzusetzen wohl befugt, auch dabey fernerhin zu schützen; nach Ablauf derselben aber, und wenn die Lindemannschen Geschwister sich wegen Uebernehmung des Hofes und Herausgebung des, einem jeden daran gebührenden, gleichen Antheils in der Güte nicht vereinigen könnten, derselbe öffentlich meistbietend zu verkaufen und das Kaufpretium unter die vorhandenen Lindemannschen Kinder zu gleichen Theilen,
nach

nach Abzug der darauf noch etwa haftenden
Schulden, zu vertheilen.

Rationes.

Obwohl es

D scheinen möchte, daß über die Frage: ob Klä-
gerinn für die gesetzliche Anerbinn des Linde-
mannschen Colonats zu halten? nicht erkannt
werden können, indem

1) der gegenwärtige Proceß eigentlich nur zwis-
schen der Louise Lindemann, als Klägerinn,
und dem Meyer Pächter, als Beklagten,
wegen Räumung des von letztern gepachteten
Hofes entstanden, und es dem Beklagten sehr
gleichgültig seyn müsse, ob und welche von
den Lindemannschen Töchtern das Anerberecht
an den Hof habe; zumahl da

2) Klägerinn bereits durch das Resolutum des
Amts Schötmar vom 29. May 1792 für
die gesetzmäßige Anerbinn des Hofes erkannt,
auch durch den Bescheid vom 6. Jul. desselben
Jahrs

Nro. act. 2. & 5.

die dagegen von den Vormündern gemachten
Einwendungen verworfen worden, ohne daß
wider diese Bescheide irgend ein Rechtsmittel
eingewendet ist, auch

3) laut des Protocolls vom 2. Nov. 1792

Nro. act. 38.

drey der Lindemannschen Töchter erklärt ha-
ben, wie sie nichts dawider hätten, daß ih-

rer ältesten Schwester, Louise Lindemann, das Unerberecht sey beygelegt worden; andern Theils aber auch

II. dafür gehalten werden dürfte, daß es bey den, bisher in dieser Sache ergangenen, Amtsbescheiden schlechterdings sein Bewenden haben müsse, anerwogen

1) in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 deutlich und im Allgemeinen, ohne irgend einen Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Gütern zu machen, statt des bisher an einigen Orten üblich gewesenen Letztgeburtsrechts das Erstgeburtsrecht eingeführt, auch in dem Eingange dieses Gesetzes als Grund der getroffenen Abänderung angegeben sey:

daß bey dem Letztgeburtsrechte das Colonat in eine immer bedenkliche Administration gegeben, oder einem der ältern Geschwister gegen ein das Colonat nachher drückendes Abstandsgeld übergeben werden müsse,

folglich hieraus klar werde, daß die Absicht des Gesetzes dahin gehe, daß das Colonat nicht zu sehr mit Abstandsgelde beschwert werden solle, hiemit auch

2) die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahre 1786 in seiner Art übereinstimme, indem es darinn heiße:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauers-

Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehö-
rigen Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inven-
tarium kein theilbares Vermögen nach Ab-
zug der Schulden besitzen, das Eigenthum
ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr
eingeschränkt, und diese, so wie die Aus-
steuer der Kinder davon, durch besondere
Gesetze und Observanzen bestimmt ist,

folchemnach auch in diesem Gesetze die Un-
theilbarkeit der Colonate nebst dazu gehöri-
gem Inventarium verordnet sey, ohne einen
Unterschied zwischen neu erworbenen und alt-
väterlichen Colonaten zu machen; imgleichen

- 3) aus Gegeneinanderhaltung des §. 7. dieser
Verordnung, nach welchem der Werth neu er-
worbener Lehngüter zur Collation kommen soll,
mit dem §. 4. derselben sich ergebe, daß das bey
Lehnen Statt findende Principium nicht auch auf
Bauergüter angewendet werden könne, weil sonst
die §. 7. geschehene besondere Bestimmung im
§. 4., wo von Bauergütern die Rede sey, nicht
ausgelassen seyn würde; mithin
- 4) der vorliegende streitige Fall in den vorhande-
nen Landesgesetzen seine Erledigung fände, und
also nicht zu gemeinen und fremden Rechten re-
currirt werden könne; übrigens
- 5) im Falle das Anerberecht der Klägerinn ge-
gründet, es auch keinen Zweifel unterworfen,
daß der von den Vormündern mit dem Beklag-
ten errichtete Pachtcontract von keinem Bestan-

de seyn könne, wenn gleich derselbe in Gemäßheit des von Fürstlicher Regierung ertheilten Resoluts eingegangen worden, indem dieses auf eine Vorstellung erlassen, in welchem gar nicht der Großjährigkeit der Klägerinn und ihres Auerberchts Erwähnung geschehen; solchemnach daß anders, als geschehen, erkannt werden müssen, es das Ansehen gewinnt.

Weil aber

- ad I. 1) die Entscheidung der Frage: ob der Beklagte schuldig, den Lindemannschen Hof vor Ablauf der Pachtjahre an Klägerinn abzutreten verbunden? lediglich von der Vorfrage, ob Klägerinn ein Auerbercht an denselben habe? abhängt, indem sie in dem Falle, wenn sie gesetzliche Auerbinn ist, auf Räumung des Hofes und Annullirung des Pachtcontracts dringen kann; hiernächst
- 2) der Klägerinn so wohl von dem Beklagten, als den Vormündern, imgleichen dem Müller Müller als Interveniënten das Auerbercht an den Lindemannschen Hof streitig gemacht worden ist, mithin, da die Principal-Intervention vor allen Dingen entschieden werden muß,

Wernher P. II. Obsl. 469.

ja selbst nach Beschaffenheit der Umstände den zwischen dem Kläger und Beklagten obwaltenden Prozesse suspendirt, auch dieser Punct hier entschieden werden müssen. Dagegen

- 3) in keinen Betracht zu ziehen ist, daß die Klägerinn durch das Resolutum vom 29. May

1792

1792 für die gesetzmäßige Anerbinn erkannt, und durch den nachher ertheilten Bescheid vom 6. Jul. d. J. die Einwendungen der Vormünder verworfen sind, indem das erste, ohne vorher die Vormünder im mindesten zu hören, erlassen worden, mithin in keine Rechtskraft treten kann, der letzte aber nur die Einwendungen der Vormünder verwirft, welche von der schwächlichen Leibes- Constitution der Klägerinn hergenommen sind, nicht zu gedenken, daß es den minderjährigen Lindemannschen Kindern nicht zum Nachtheile gereichen könnte, sie vielmehr wegen der obwaltenden großen Verletzung in integrum restituiert werden müßten, wenn die Vormünder einen ihnen nachtheiligen Bescheid hätte rechtskräftig werden lassen, oder das Anerberecht der Klägerinn anerkannt hätten, übrigens

- 4) eines Theils die beyden, noch unter Vormundschaft stehenden, Lindemannschen Töchter nicht gültig, ihre älteste Schwester als Anerbinn anerkennen und sich ihres Rechts begeben können, andern Theils aber auch die Anerkennung von ihnen und der älteren, bereits großjährigen, Schwester deshalb geschehen, weil, wie sie sich laut des Protocolls ausgedrückt haben, das Gesetz solches also verordne, folglich es immer nur in der Voraussetzung, daß die Klägerinn gesetzmäßige Anerbinn sey, geschehen ist, und daher diese Anerkennung noch erst davon abhängt, ob diese Voraussetzung richtig sey?

Hiernächst

ad II. diesen Punct selbst betreffend.

Q 4

I) so

- 1) so viel außer allem Zweifel ist, daß der jetzt im Streite befangene Hof erst von dem Vater der Klägerinn im Jahr 1768 acquirirt worden, und der Vater, ohne eine Disposition darüber zu machen, verstorben sey, ferner daß, wenn der Vater sein und seiner Frau Vermögen nicht zur Erkaufung des Colonats verwendet, solches unter sämtliche Kinder zu gleichen Theilen hätte vertheilt werden müssen; hieraus aber
- 2) folgt, daß auch solche sämtliche Kinder nach dem bekannten Rechtsfaze:

*Surrogatum sequitur naturam ejus, cui
surrogatur,*

zu dem dafür angeschafften Hof, und zwar zu gleichen Theilen, berechtigt seyn müssen, wofern nicht entweder der Vater Ungleichheit verordnet und deshalb eine Disposition gemacht, (die jedoch, da ein Vater seinen Kindern den Pflichttheil hinterlassen muß, nur dahin hätte gehen können, daß das Kind, welches den Hof erhalten sollte, seinen Geschwistern so viel, als ihr Pflichttheil beträgt, herausgeben müsse, keineswegs aber dahin, daß sich die übrigen Kinder mit der polizeyordnungsmäßigen Abfindung begnügen müßten, indem widrigenfalls ein Vater, der eins seiner Kinder vorzüglich begünstigen, den übrigen aber den Pflichttheil gesetzwidrig entziehen wollte, nur ein Colonat kaufen dürfte, um gesetzwidrig handeln zu können) oder aber ein besonderes Gesetz vorhanden ist, nach welchem in einem solchen Falle das Erbrecht einem einzigen Kinde zusteht, und nach welchem sich

sich die übrigen mit einer armseligen, mit dem Pflichttheile in gar keinem Verhältnisse stehenden, Abfindung begnügen müßten; und dann

- 3) schon an und für sich die Existenz eines so unbilligen, und die gemeinen, von der Erbfolge geltenden, Rechte über den Haufen stoßenden Gesetzes nicht zu vermuthen ist, und daher schon hieraus ein starker Verdacht entsteht, daß das von der Klägerinn für sich angezogene Primogenitur-Gesetz von 1782 ihre Forderung nicht begünstige, dieser Verdacht aber zur Gewißheit wird, wenn man gedachte Verordnung in nähere Erwägung zieht, indem sich alsdann und aus der Vergleichung mit der Verordnung von 1786 offenbar ergibt, daß dieselbe keinesweges allgemein, und ohne den sehr gegründeten und in der Natur der Sache liegenden Unterschied zwischen neu erworbenen und altväterlichen Stammgütern, in welchen *ex pacto & providentia majorum* succedit wird, vor Augen zu haben, will, daß das älteste Kind in alle und jede Colonate allein succediren soll, indem selbiges nur verordnet,

daß überall da, wo bisher das Letztgeburtsrecht gegolten hat, dasselbe abgeschafft seyn, und also allgemein das Erstgeburtsrecht bey Erbfolgen in Bauergüter Platz haben soll,

folglich durch dieses Gesetz nur da, wo bisher das Letztgeburtsrecht galt, Erstgeburtsrecht eingeführt ist, und also immer noch die Frage bleibt, ob vorher bey neu erworbenen Gütern ohne bes

sondere älterliche Disposition das Letztgeburtzrecht gegolten habe oder nicht? diese Frage aber in Ermangelung eines darüber vorhandenen anderweiten ausdrücklichen Gesetzes aus den vorhin angeführten Gründen billig und um so mehr verneint werden muß, als

4) in der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vom Jahr 1786 §. 4. ausdrücklich der Satz aufgestellt ist, daß *acquistita*, dafern dieselben noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfalls, Zugehörungen des Hofes geworden, theilbar sind, folglich und da das Gesetz im Allgemeinen und ohne einen Unterschied unter dem erworbenen Vermögen zu machen, redet, auch alle *acquistita*, sie mögen nun in baarem Gelde, oder einzelnen Grundstücken, oder ganzen Höfen bestehen, so lange noch kein Sterbfall darüber ergangen und sie also dadurch aufgehört haben, neu erworbenes Gut zu seyn, und dagegen durch die Vererbung Stammgut geworden sind, unter die vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen getheilt werden müssen; nun zwar

5) Klägerinn glaubt, daß durch die Einschränkung,

dafern die *acquistita* noch nicht Zugehörungen des Hofes geworden,

ungleichen durch die Worte:

zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey Bauern ausfern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonnaten

naten und den dazu gehörigen Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen.

„Die *acquisita* vom Colonate deutlich unterschieden wären, und sich hieraus die Untheilbarkeit der Colonate offenbar ergebe, allein dagegen in Erwägung zu ziehen ist, daß, wenn man nicht einen im Gesetze liegenden Widerspruch annehmen will, hier nur von solchen Höfen und Colonaten die Rede seyn kann, welche bereits durch Vererbung, Erbgut geworden sind und in Ansehung deren also Erstgeburtsrecht gilt, und daß der Gesetzgeber hiebei entweder gar nicht, den freylich seltenen Fall vor Augen gehabt hat, wenn ein Bauer ein ganzes Colonat neu *acquirirt*, oder daß er denselben mit unter der allgemeinen Bestimmung von *acquisitis* begriffen hat; eben so wenig

- 6) ein Grund für die Behauptung der Klägerinn daraus hergenommen werden mag, daß die, im §. 7. dieser Verordnung gemachte, Bestimmung; wie es mit dem Werthe neu erworbener Lehngüter zu halten sey, nicht auch in dem von der Gütergemeinschaft unter Bauersleuten handelnden §. 4. gemacht worden, indem vielmehr hieraus der ganz entgegengesetzte Schluß gemacht werden kann, daß, weil in Lehngütern der Regel nach nicht die Töchter succediren können, und hier keine Theilbarkeit eines solchen *acquisiti* Statt findet, verordnet worden, den Werth zur Collation zu bringen, daß aber eine solche Bestimmung in Ansehung der neu erwors

wors

worbenen Bauergüter nicht nöthig gewesen, weil diese, wenn sie noch nicht Erbgut geworden, dem Meistbietenden überlassen werden können und solchergestalt theilbar sind; zu allem diesem in dem gegenwärtigen Falle noch kommt,

- 7) daß das in Streit befangene Colonat bey dem Absterben des Vaters der Klägerinn und deren Geschwister so sehr verschuldet gewesen, und erst während der vormundschaftlichen Administration durch Ersparung und gute Wirthschaft davon größtentheils befreuet, mithin nach Abrechnung der aus dem Inventarium und der Gail im Lande gelösten, sich angeblich auf 1800: 1900 Rthl. belaufenden, Summe durch dasjenige, was den sämtlichen Kindern in ihrer Minderjährigkeit entzogen ist, gewissermaßen zum Theil von neuem erworben worden, folglich es um so mehr Recht und Billigkeit erfordert, daß sie auch insgesamt davon den Nutzen haben; übrigens
- 8) daraus, daß sämtliche Kinder an dem neu erworbenen Colonnate gleichen Antheil haben, noch nicht folgt, daß der Hof selbst zerstückelt werden müsse, vielmehr derselbe in seiner Integrität erhalten werden kann, es sey nun, daß eins der Kinder den Hof annimmt und den übrigen ihren Antheil heraus giebt, oder daß derselbe öffentlich verkauft und das Kaufpretium unter die sämtlichen Kinder vertheilt werde, solchemnach also auch der Staat nicht den mindesten Nachtheil davon leidet, wenn bey neu erworbenen Gütern ohne besondere Disposition des Acquirenten kein Auerberecht Statt findet;

Sodann

9) wenn vorgezeigtermassen Klägerinn kein An-
erbrecht an den Hof hat, selbige auch nicht be-
fugt ist, die Räumung desselben von Beklagten
zu verlangen, diesem vielmehr der, mit den
Vormündern abgeschlossene, Pachtcontract aus-
gehalten werden muß, indem, wenn gleich nicht
zu läugnen, daß die Vormünder billig der Klä-
gerinn von der vorhabenden Abschließung und
den gemachten Bedingungen Nachricht geben
sollen, wegen geschehener Unterlassung dessen der
Contract, da solcher von den annoch administri-
renden Vormündern geschlossen worden, doch
nicht für ungültig zu achten zc.

B) Vom Hofgerichte hieselbst:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm Leopold zc.,
daß es des eingewandten Rechtsmittels, der
Nichtigkeit ohnerachtet, bey dem letztern, am
17. Sept. 1794 [83] actor. eröfneten, Er-
kenntnisse sein Verbleiben habe.

Entscheidungsgründe.

Daß 1) zwischen alten, bereits in einer Familie
vererbten, und von erworbenen Bauerhöfen in
Absicht der naturellen Untheilbarkeit derselben
kein Unterschied obwalte, daran läßt sich bey
der, den Bauergütern in ganz Deutschland

confer. von Selchow in Elem. jur.
germ. Lib. I. cap. 6. Sect. I. tit. 4.
§. 363. edit. 3.

eigenen Verfassung nicht zweifeln, und auch hier
im

im Lande herrscht kein entgegengesetztes Verhältniß.

Inzwischen ist die Untheilbarkeit selbst nicht zugleich die Quelle, woraus sich das Erstgeburtsrecht in Absicht der Erbfolge in ein solches neu erworbenes Gut herleiten läßt, sondern aus jener folgt nur: daß das Colonat bloß von einer Person besessen werden soll.

Was nun 2) die Erbfolge in ein neu erworbenes Colonat betrifft, so ist dieserhalb hier im Lande weder durch Gesetze noch Observanz etwas bestimmt worden; denn weder die Polizeyordnung, welche im tit. 7. die Abfindung der auszusteuernden Kinder nach Verhältniß der Größe und des Betrags des Guts vorschreibt, noch die das Erstgeburtsrecht bey der Erbfolge, überall da, wo sonst das Letztgeburtsrecht gegolten, allgemeyn einführende Verordnung vom 24. Sept. 1782 — welche beyde Gesetze von Bauergütern überhaupt reden — gedenken dieses Fall's.

Nur mögte 3) es zwar scheinen, daß eben, weil diese Verordnungen der neu erworbenen Colona- te nicht ausdrücklich erwähnen und darüber etwas bestimmtes festsetzen, die Erbfolge in solche von der in alte Bauergüter nicht verschieden sey.

Allein diese Behauptung würde nicht nur den aus bekannten bürgerlichen Gesetzen fließenden Rechten der Kinder, sondern auch andern besondern, und der Analogie hier im Lande geltender Grundsätze entgegen seyn.

Denn

Denn wenn gleich Kinder ihre Aeltern, so lange diese am Leben sind, nicht beerben können, so haben sie doch ein eventuelles Successionsrecht auf das Vermögen derselben und auf den gesetzlichen Pflichttheil ein so vollkommenes wirkliches Recht, daß dieser ihnen von den Aeltern auf keine Weise — eine gültige Enterbung ausgenommen — folglich auch nicht durch den Ankauf eines Colonats entzogen werden kann.

quicumque contractus & alienatio ex capite laesionis in legitima revocari potest,

Carpzow P. II. const. 12. def. 36.

Canngieser in dec. L. T. C. Tom. I. dec. 126. nr. 14.

und so ist auch selbst eine vom Vater vorgenommene Theilung seines Vermögens, wenn die Kinder dadurch am Pflichttheile verkürzt werden, ungültig.

Böhmer in dec. & conf. resp. 667. nr. 12. & 13.

Nun hatten die Kinder des verstorbenen Lindemanns, nämlich die bereits auf der Limberg'schen Leibzucht gebornen drey ältesten Kinder, auf das Vermögen ihrer Aeltern, wodurch das Lindemannsche Colonat in der Folge erworben wurde, ein eventuelles gleiches Erbrecht, auf den Pflichttheil aber ein bereits vorhandenes Recht, welches ihnen eben so wenig durch den Ankauf des eben gedachten Colonats entzogen werden konnte, als dieses vielmehr nach der Rechtsregel: *surrogatum capit naturam ejus,*
cui

cui surrogatum est, den Gegenstand bildete, worinn die bereits erzeugten und in der Folge noch erzeugt werdenden Kinder — wenn anders die Aeltern keine ungleiche oder besondere Erbfolge gesetzmäßig und gültig verordneten, wie solches aber nicht geschehen — zu gleichen Theilen succediren sollten.

Daß 4) dieses gleiche Erbrecht, welches bey neu erworbenen Lehnen, in sofern von einer civilen Theilung derselben die Rede ist, Statt findet, auch hier bey Bauergütern gleicher Art — quia pleraque rusticorum praedia feudis gemina vicinque esse reputantur

de Selchow l. c. §. 364.

analogisch eintreten muß, leidet wohl keinen Zweifel, zumal da die hiesige Landesverfassung diesen Grundsatz offenbar dadurch begünstigt, daß nach der Verordnung vom 12. Dec. 1769 die Abfindungen der ausgesteuert werdenden Kinder, wegen vorhandener Acquisiten über das gesetzliche Quantum erhöht, und nach der Verordnung: die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffend, von 1786 §. 4. die *acquisita*, sie mögen in Grundgütern oder Capitalien bestehen, zur civilen oder respective actuellen Theilung unter sämtlichen Kindern gezogen werden sollen.

Haben nun gleich diese Gesetze wörtlich nur einzelne, nicht ein ganzes Colonat darstellende Acquisiten, und die letztere Verordnung wörtlich nur solche, die zu eigenbehörigen Colonaten erworben sind, zum Gegenstande, so muß doch eine gleiche
civilis

civile Theilung eines ganzen und zwar auch freyen Colonats nach der hier eintretenden Analogie und der Natur der Sache — wenn nicht das Verhältniß der Kinder bey freyen Colonaten ohne allen Grund und gegen alle Rechtsgrundsätze besonders hart seyn soll — gleichfalls angenommen werden.

Zwar vermeynet Querulantinn 5), daß ihr in Gemäßheit der gedachten Verordnung vom 24. Sept. 1782 als der ältesten Tochter das Anserberecht zustehe, und ihren übrigen Geschwistern eine erhöhete Abfindung gegeben werden solle.

Allein wenn gleich jedes Colonat, wie vorhin angeführt, nur von einer Person besessen werden darf, so folgt doch daraus bey einem neu erworbenen Colonate — als wovon die hiesigen Landesgesetze nichts sagen — keinesweges der Schluß, daß bey diesem im Amte Schdtmar vor der Verordnung von 1782 grade das Letztgeburtrecht eintrat, oder eintreten mußte, indem ein solches Gut entweder einem unter sämtlichen Kindern nach, unter ihnen getroffener, Uebereinkunft, gegen Herausgabe des, den übrigen am Werthe desselben zukommenden, Antheils, oder aber durch vorzunehmenden Verkauf und Vertheilung des Werths unter sämtliche Kinder einem Dritten übertragen werden konnte, so daß also immer nur eine Person Besitzer desselben blieb.

Da nun Querulantinn den Beweis, daß auch bey neu erworbenen Colonaten das Letztgeburtrecht
 Fahrers Darstellung. R im

im Ante Schötmar vor der Verordnung von 1782 gegolten habe, nicht geführt hat, so kann letztere ihr auch keinen Vortheil gewähren, und so ist es keineswegs zu bezweifeln, daß diese Verordnung ihrem wahren Sinne nach nur alte, bereits in der Familie vererbte, Colonnate zum Gegenstande hat, indem sie sonst mit dem vorhin gedachten Gesetze von 1786 §. 4., da ja auch ganze Colonnate acquirirt werden können, in Widerspruch liegen würde.

Auch kann es 6) die Sache zum Vortheile der Querulantinn nicht ändern, wenn sie behauptet: daß des künftigen Acquirenten Kinder oder Enkel ebenfalls auf Herausgabe der Antheile an dem, von ihrem Vater oder Großvater erworbenen, Gute dringen, und dasselbe immer ein *novum acquisitum* nennen könnten.

Denn vorausgesetzt, daß es nicht immer der Fall ist, daß der neue Acquirent bereits Kinder oder Enkel hat, mithin es alsdann bloß von seinem Willen abhängt, auf welche Art seine künftigen Kinder in das Gut succediren sollen, so würde in jenem eintretenden Falle, zumal bey einem freyen Colonnate weder der Staat noch ein Dritter dadurch Schaden leiden, noch das letztere dadurch etwas von seiner Eigenschaft und natürlichen Untheilbarkeit verlieren; nicht zu gedenken, daß, so wie bey, zu den eigenbehörigen Colonnaten erworbenen, Gütern der Sterbfall solche zu Stammgütern macht, auch dafür, daß bey freyen Gütern eine bereits geschehene Vererbung derselben gleiche Wirkung erzeuge, die

Anas

Analogie spricht, und dasjenige nur für neu erworbenes Gut anzusehen ist, worinn sich die nächsten Erben des Acquirenten noch nicht getheilt oder solches geerbt haben.

Aus diesen Gründen ist dann mit Uebergehung der, von der Querulantinn ferner noch vorgetragenen, allein in dem letztern Urtheile völlig widerlegten Sätze dies letztere bestätigt 2c. a). "

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschene Ingrossation ist ungültig.

Auszug aus den Classifications-Decrete der Regierungs-Canzley vom 21. Nov. 1782 in Sachen der Gläubiger wider den leibfreyen Großkötter Billerbeck zu Rachtenhausen N. 15. der Bauerschaft Wellentrup.

„Die demselben (Lieutenant Greve zu Lemgo) vom jetzigen elocato und Leibzüchter Billerbeck darinn constituirte Hypothek wird so wohl, als die geschene Ingrossation, da dieser als Stiefvater über das, seinen Vorkindern zustehende, Colonat nicht disponiren, dasselbe also nicht verpfänden können, hiemit für null und nichtig erkannt und dem Amte Derlinghausen die Löschung dieser ungültigen Ingrossation aufgegeben.“

R 2

§. 226.

a) Siehe auch die Meditat. der Gebrüder Overbeck Medit. 443.

§. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschweine liefern, und diese wiegen mehr als die gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß ihnen das Uebergewicht vergütet werden.

Die Regierung erließ deshalb am 26. Jenner 1789 an die Rentkammer folgende Antwort:

„In der Verordnung vom 26. Febr. 1787 ist die Lieferung eines fetten Schweins so bestimmt, daß sie nicht unter 100 Pfund hakenrein geschehen solle. Hiernach scheint es freylich, daß das Uebergewicht nicht zu vergüten sey; zumal nach vorher eingezogenen Amtsberichten, woraus vormundschaftliche Kammer damals den Auszug mittheilte, ohne feste Observanz auch wohl ein fettes Schwein zu 120 und mehreren Pfunden geliefert worden. Da indeß vormundschaftliche Kammer in ihrer, das Gesetz veranlassenden, Gesinnung vom 21. Febr. 1785 sub N. 6. auf die Vergütung des Uebergewichts, so wie N. 3. daselbst auf die Bezahlung der fehlenden Pfunde, wenn nicht andere Lieferung vom Pacht herrn begehrt würde, selbst angetragen hat, aus diesem Begehren, als Anlaß des Gesetzes, dieses also um so mehr zu erklären ist, da Billigkeit auch hier Reciprocität erfordert; so ist mit gnädigster Genehmigung etc. vormundschaftliche Regierung der Meynung, daß auch den Mahlschweinpflchtigen das Uebergewicht ^{b)} vergütet werden müsse.

§. 227.

b) Ich denke im jedesmaligen Marktpreise.

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden und der Excessist nicht im Stande ist, die Strafgefälle an die hohe Landesherrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so hat jene den Vorzug.

Resolutum Fürstlicher Regierung auf die Vorstellung des Knechts Schnelle zu Rüterbrock: „Wird dem Pächter des adelichen Guts Rüterbrock, Kammercommissär Kleinen, nachrichtlich communicirt; und da bey Unpflichten die auf den adelichen Höfen vom Gesinde begangen werden, die Landesherrschaft vor denen von der Ritterschaft, in Ansehung der Bruchtengelder, wenn der Excessist diese an beyde zu bezahlen nicht im Stande ist, den Vorzug hat: so u. s. w.“

4. Capitel.

§. 228. In Sachen der Freymeyer wegen der Holzfuhrn an das herrschaftliche Salzwerk zu Ufeln ergieng vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte im Jahre 1782 folgendes Erkenntniß:

Wir Joseph der Andere 2c.

Tenor sententiae.

„In Sachen derer Derlinghauser Freymeyer, Wistinghausen, Menthausen und Consorten Insuperantanten 2c. ist zu Recht erkannt, daß das außgangen — verkündt — und reproducirte Mandat zu cassiren und aufzuheben sey, als wir hies mit cassiren und aufheben 2c. doch bleibt es den

Klagenden Freymeyern, ihre Befreyung von den Holzfuhrn in petitorio behörigen Orts einz und auszuführen, ohnbenommen, sondern vorz behalten; und versiehet man sich zc. Man werz de die klagenden Freymeyer zu Leistung der Holzfuhrn für das Salzwerk nach Ufeln nicht anders, als wenn es die Noth erfodert, anhalten, selbe damit zum Verderb ihres Zugviehes nicht damit beschweren, vielmehr in allem der Billigkeit gemäß verfahren, sie in Ansehung der Zahl der zu leistenden Holzfuhrn den übrigen Freymeyern des Amts Derlinghausen gleich halten, den für jede Klafter Holz festgesetzten Fuhrlohn zu 2 Rthl. in keinen Weg verringern, und jederzeit nach verrichteter Fuhr auszahlen lassen zc."

Ob diese Sache nachher in petitorio entschieden sey? ist mir unbekannt. Indes sind die Amtsmeyer im Amte Schötmar verindge Erkenntnisses vom 7. Sept. 1788 von der Leistung solcher Holzfuhrn freygesprochen.

§. 229. Wenn der zur Weinkaufs-Prästation pflichtige Meyer den Weinkauf etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen.

Decretum der Regierung vom 25. Nov. 1784:

„Da nach den, vom Amte Brake seinem Berichte sub N. 3. 4. und 5. beygelegten, Extracten in den Jahren 1702 und 1721 von dem Meyer
Soz

Johanns Hofe der Weinkauf an die gnädigste Landeshererschaft wirklich bezahlt worden; so kann, wenn auch gleich von dem jetzt abtretenden Meyer Johann, wie derselbe 1742 den Hof antreten, die Entrichtung des Weinkaufs nicht geschehen ist, demnach aus diesem einzigen Falle gedachter Meyer Johann keine Freyheit und Exemption von Bezahlung desselben erlangen, weil die Abforderung des Weinkaufs ad actus merae facultatis gehört, zu deren Vollziehung dem Gutsherrn keine Zeit vorgeschrieben ist. Wenn diese also gleich das Recht hat, den Weinkauf zu fodern, so folgt deswegen dennoch nicht, daß er bey Verlust seines Rechts schuldig sey, solchen immer zu fodern, sondern es steht bey ihm, ob er diese Prästation dem Colonus ein und das andere mal ganz, oder zum Theile nachlassen oder schenken will; denn der Weinkauf ist keine Servitut, so der Gutsherr auf ein fremdes Gut hergebracht hat, sondern es ist derselbe vielmehr eine Gerechtigkeit, welche dem Gutsherrn auf ein Gut, das gewissermaßen ihm selbst angehört, zukommt, und deren er sich also nach Belieben bedienen, mithin den Weinkauf zum Besten seines Coloni ohne Nachtheil fodern und nicht fodern kann; überdem hat auch hier der Gutsherr nicht wie bey den Servituten, Gelegenheit, sich dieses Rechts beständig zu bedienen, sondern es können oft 30, 40 und mehrere Jahre hingehen, ehe Forderung dieser Abgabe geschehen kann; folglich ist aus der einmaligen Unterlassung keine Entfagung noch Unachtsamkeit zu folgern. Es ist also rechtlich gegründet, daß

ein Colonus den Weinkauf zu bezahlen immer schuldig bleibt, wenn solcher gleich einmal nicht gefodert worden ist; es wäre denn, daß derselbe seine Freyheit davon auf eine hinlängliche, sogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, welche aber hier wegen der angeführten zwey Fälle von 1702 und 1721 nicht vorhanden ist, oder daß er den Weinkauf dem Gutsherrn, auf dessen Anfordern, zu entrichten verweigert habe; indem alsdann die ordentliche Präscription Statt haben würde, weil der Gutsherr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben und in die Freyheit des Coloni von dieser Abgabe gewilligt hat, auch kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung desselben hierin von andern Pflichten und Schuldigkeiten verschieden seyn sollte.

Dieser letzte Fall würde dem Meyer Johann zu allem Ueberflusse zu beweisen nachgelassen werden können; jedoch kann der 1742 nicht bezahlte Weinkauf anjeho nicht mehr gefodert werden, weil derselbe von andern Forderungen nicht unterschieden ist, und also auf gleiche Art verjährt werden kann etc."

§. 230. Die Breite einer Schaastrift bestimmt die gewöhnliche Breite eines Fahrwegs.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 10. Sept. 1795 in Sachen des Colon. Bietmeyer Recursen wider den Besitzer des adelichen Guts Braunenbruch Recurrenten:

„Daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bey dem Gohgerichtsbescheide act. [2] sein Bewens

wenden habe. Denn der Recurrent hat zur Beschwerde über das Hohgerichtliche Erkenntnis deswegen keinen rechtlichen Grund für sich, weil die Breite der Schaastrift über des Recurrenten Land auf dem großen Berge die eines geraden Fahrwegs gegeben, und ihm zugleich der Beweis, daß eine größere Breite zur Schaastrift hergebracht sey, nachgelassen worden. Ist gleich in den Römischen Gesetzen die Breite des actus nicht festgesetzt, so ist doch dies gewiß, daß, da die Breite eines Fahrwegs nach diesen Gesetzen ihre Bestimmung erhalten hat, und bekanntlich der Fahrweg die Viehtrift in sich begreift, dieser keine größere Breite, als die für jenen gesetzlich bestimmt ist, zuerkannt werden kann. Daß nun aber, wenn die Partheien über die Breite des actus sich nicht vereinigen können und darüber in Proceß gerathen, die Bestimmung derselben dem Ermessen des Richters lediglich überlassen ist, dieß zeigt aufs deutlichste der vom Recurrenten angezogene tit. 13. §. 1. 2. und 3. de S. P. R. indem die daselbst befindlichen Worte:

arbiter dandus, hoc ab arbitro statuendum, arbitri officium invocandum est nicht von arbitris compromissariis, qui sola partium voluntate, facto compromisso eligebantur, sondern von arbitris legalibus seu juris, qui a Praetore e numero judicum in causis bonae fidei & arbitrariis ad has ducendas constituebantur.

Böhmer de super arb. c. 1. §. 3. in
elect. jur. civ. exerc. XIV.

Lauterb. coll. theor. practic. Lib. IV.
Tit. VIII. §. 2.

zu verstehen sind, und nach der deutschen Ge-
richtsverfassung das arbitrium & officium ju-
dicis in sich begreifen ic.“

§. 231. Das Brautpferd ist kein
Wahlpferd.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
16. Nov. 1686 in Recursfachen des Mittel-Voll-
meyers Boshage auf dem Boshagen, im Amte
Barenholz, wider den Meyer zu Werl N. 3. der
Bauerschaft Werl und Aspe im Amte Schötmar:

„abgeschlagen, indem es bey den observanzmäßi-
gen Amtsbescheide, da ein Brautpferd kein
Wahlpferd und nur in dem angenommenen
Preise zu liefern oder zu vergüten ist, sein Be-
wenden hat.“

§. 232. Die hiesigen sogenannten Amtsmey-
er sind schuldig, die Lieferung der Vogelköpfe
gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu
beachten.

Judicatum der Facultät zu Erfurt vom 20.
April 1780 in Sachen des Amtsmeyer zu Menk-
hausen und Consorten wider den Advoc. Fisci:

Der Haupt-Entscheidungsgrund war, weil die
Verordnung deswegen keinen Unterschied mache,
und die Amtsmeyer sich nur der Bürgerrechte
in Betreff der persönlichen Vorzüge, nicht aber

in Absicht der *onerum realium*, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in *appellatorio* bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weiß, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesetzt, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne geschmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpste, Bogten Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Straßkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrifft, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der
ans

angezogene Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 auf uneheliche Kinder extendirt werden kann, keine Statt 2c."

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebetterung zu concurriren.

Judicata der Regierungs-Canzley vom 22. Jun. 1790.

A) ad causam des Kleinkötters Reinecke zu Holzhausen, Amts Schötmar:

„Da zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Zahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig, und dieß auch im Amte Schötmar bisher so gehalten ist, so hat das Suchen (um Schutz bey der Freyheit von Diensten zu Führen) nicht Statt, sondern Implorant der Bestellung zur Hiddeser Wegebetterung bey Vermeidung der ihm angeordneten Strafe unverzüglich Folge zu leisten.

B) An das Amt Derlinghausen:

Dem Amte Derlinghausen bleibt auf den Bericht, die Besserung des Hiddeser Weges betreffend, zur Resolution unverhalten:

Da allerdings zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Anzahl allein, oder durch Zuspann zu concurriren schuldig ist; so hat das Amt Derlinghausen auch zur Hiddeser Wegebetterung jeden bespannten Amts-Eingefessenen ohne Ausnahme, so wie es auch im Amte Schötmar zur Wegebetterung geschieht, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten,
und

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Bersolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalensberg bey den fixirten Weinkäufen ^{a)} zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbin von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden.“

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erforderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Intercessionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes = Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehenen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläufigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden ^{b)}.

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafse berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Müttertschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerrwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 30. Oct. 1773 in Sachen Johanning zu Ohrsen wider den Meyer daselbst:

„Nachdem Johanning nicht allein durch die in anno 1771 den 19. Juni publicirte Urthel in Recht erstritten, gestalt er 50 alte Schaafse auf der Ohrser Gemeinhude und Weide zu halten befugt und dabey zu manutemiren sey; und aber nach dreyer eidlich abgehörten Schäfer und Zeugen einhelliger Kundschaft die Lämmer ihren Müttern folgen, und so lange bey der Heerde bleiben, bis sie sich selber absetzen und vordem unter die Zahl der Schaafse nicht gerechnet werden; also dießfalls bey den angezeigten gemeinen Landesgebrauch zu schützen und zu vertreten sey.“

§. 238. Die Interimswirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Anerbe noch nicht völlig majorem geworden ist.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1802 in Sachen des Anerbens der Niederkrügerschen Stätte zu Heidenoldendorf, Amts Detmold, Justus Sievert wider dessen Stiefvater Wehrhan:
 „Daß mit Beyseitesetzung so wohl des, vom Amte Detmold am 28. Jenner, als des am extraordinären Hofgerichte unterm 13. Febr. d. J. ertheilten Bescheides actor. [5] und [7] Querulat schuldig zu erkennen sey, nach Ablauf der ihm verschriebenen 18 Meyerjahre, mithin
 den

a) Siehe die Meditationen der Gebrüder Overbeck Medit. 310.

den II. Jul. d. J. dem Querulanten die Niederkrügersche Stätte abzutreten und auf die Leibzucht zu weichen etc."

Bei dieser Sache trat der besondere Fall ein, daß der eigentliche Unerbe vor dem Antritte des Colonats verstarb und das Erbfolgerecht auf den Querulanten transferirt wurde. Er war aber schon 22 Jahr alt und hatte von der Regierung *veniam aetatis* erhalten, qualificirte sich also vollkommen zum Antritte dieser kleinen Krugstätte.

§. 239. Der Meyer ist zwar nicht schuldig, dem abzusteuern den Kinde des Hofes den Brautschatz vor dessen wirklicher Verheurathung zu bezahlen; jedoch dagegen verpflichtet, dasselbe auf jenem (Hofe) zu behalten und gegen Verrichtung vorkommender Arbeiten zu ernähren.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 22. Jenner 1801 in Sachen der Anna Marie Elisabeth Keuen zu Evenhausen wider den Halbmeyer Keue N. I. daselbst:

„Beklagter und Recurrent wird zwar mit Aufhebung des, vom Amte Derlinghausen ertheilten, Bescheides von der Bezahlung des darinn bestimmten und terminisirten Brautschatzes, so lange Klägerinn und Recursum nicht heurathet, entbunden, jedoch zur Ernährung derselben auf dem Colonate, gegen die von ihr, nach dem Verhältnisse ihrer körperlichen Kräfte, gleich den übrigen Hausgenossen, zu verrichtenden Arbeiten, schuldig erkannt.“

§. 240.

§. 240. Ob die Stiefältern, wenn ihnen gewisse Meyerjahre verschrieben worden, bey einer anderweiten Verheurathung schuldig sind, das Colonat, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebraachten und einer an gemessenen Wiederlage, vor dem Ablaufe derselben zu räumen?

Darüber gebe ich folgende Entscheidungen:

Der Bollmeyer Franz Dieterich Bicker, Besitzer des freyen Colonats N. 3. zu Ehrfen, Amtes Schötmar, schritt 1785 mit Johanne Florentine Krusen zur anderweiten Ehe. Aus der ersten Ehe waren drey Töchter und ein Sohn vorhanden. Von den Töchtern hatte sich die älteste bereits 1782 an den Kaufmann Sturhan zu Schötmar verheurathet, die andern beyden Töchter waren aber, so wie der Sohn, noch minderjährig. Diesen minderjährigen Kindern waren zwey Vormünder gesetzt, nämlich Johann Ernst Peter und Hans Barthold Mehrmann. Mit Zuziehung dieser angeordneten Vormünder wurde unterm 29. April 1785 vor dem Amte Schötmar zwischen dem Colon. Bicker und der genannten Krusen die Ehe ordnungsmäßig verschrieben. In dieser gerichtlichen Eheverschreibung wurde unter andern festgesetzt, daß der Krusen, mit Zustimmung der beyden Vormünder, weil der Auerbe erst 2 Jahre alt sey, 24 Jahre zu meynern bewilligt seyn sollten, und nach Ablauf dieser Periode sollte jene die ordnungsmäßige Leibzucht erhalten. Im Jahre 1792 gieng ihr Ehemann, der Colon. Bicker, mit

Führers Darstellung. S. Lobe

Tode ab, und bald darauf folgte ihm sein Sohn, der Unerbe des Bickerschen Colonats. Die hinterbliebene Witwe des Colon. Bicker fand sich veranlaßt, mit Friedrich Ludwig Eggert zur anderweiten Ehe zu schreiten, und trug unterm 26. Febr. 1793 beym Amte Schötmar auf die Eheverschreibung an. Weil sich aber der Kaufmann Sturhan mit den beyden minderjährigen Bickerschen Töchtern in Ansehung des Unerberechts zu dem Bickerschen Colonat unterm 20. May und 10. Jul. 1792 dergestalt verglichen hatte, daß, gegen ein gewisses Abstands-Quantum, seiner Frau das Unerberecht überlassen worden; so protestirte er nicht nur wider die, von der Witwe Bicker nachgesuchte, Eheverschreibung, sondern er trug auch dahin an, daß die Witwe Bicker, jetzt verhehligte Eggert, in Gemäßheit der Polizeyordnung von 1620 angewiesen werden mögte, den Bickerschen Hof zu räumen, und ihm, als anerkannten Unerben, solchen in Besiß zu geben, wogegen er bereit sey, der Ehefrau Eggert nicht nur das erweislich Eingebachte herauszugeben, sondern ihr auch die bestimmte Wiederlage zu leisten.

Hierauf erkannte das Amt Schötmar unterm 26. Febr. 1793:

„Daß, weil die Witwe Bicker zur anderweiten Ehe geschritten und der Bickersche Unerbe mit Tode abgegangen, das Eheprotocoll vom 29. April 1785 zufolge S. 4. der Leibzuchtordnung vom 6. Febr. 1781 und der Polizeyordnung von 1620 Tit. 10. S. 3. aufgehoben, auch die

vers

vereheligte Eggert nunmehr schuldig sey, dem, zum Erbrechte des Bickerschen Colonats qualificirten, Kaufmanne Siturhan und dessen Ehefrau das Bickersche Colonat, gegen Zurücknahme des erweislich Eingebrachten und der zu bestimmenden rechtlichen Wiederlage, zu räumen."

Von diesem Bescheide recurrirten Eggert und dessen Ehefrau an die Regierungs-Sanzley, und es wurde, nachdem beyde Theile mit ihrer Nothdurft gehört waren, unterm 3. April 1794 erkannt:

"Daß die Recursklage nicht Statt finde, sondern es bey dem Erkenntnisse des Amts Schötmars zu belassen, und Recurrent die verursachten Unkosten dem Recursen zu erstatten schuldig sey."

Wider dieses Erkenntniß interponirte Eggert in termino public. in gewöhnlicher Form, wählte das *remedium nullitatis juncta restitutione in integrum*, und es erfolgte *instructa causa* unterm 15. Jun. 1797 vom Königlich Preussischen Schöppenstuhle in Minden das Urtheil:

"Daß die Ehefrau des Recurrenten und Querslantens zufolge der, zwischen ihr und dem verstorbenen Meyer Bicker unterm 29. April 1785 gerichtlich abgeschlossene Eheverschreibung, bey dem Besitze der Bickerschen Stätte, bis nach Ablauf der stipulirten 24 Meyerjahre auch bey dem, aus dieser Eheverschreibung wohl acquirirten, Rechte zu der künftigen Leibzucht zu schützen ic."

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

„Es schien zwar, daß die beyden vorgedachten Erkenntnisse hätten bestätigt werden müssen, weil

a) in der Polizeyordnung festgesetzt sey, daß, wenn ein Stiefvater sich in die andere Ehe begeben, ihm sein erweislich Eingebrahtes auf das Gut, neben ziemlich rechtmäßiger Wiederlage herausgegeben und darauf dasselbe geräumt werden solle; ferner

b) in der Leibzuchtordnung von 1771, daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebrahten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten; auch

c) nicht behauptet werden könne, daß die angeführte Stelle der Polizeyordnung, weil darin nur vom Stiefvater die Rede, in Ansehung der Mutter nicht anwendbar sey, und daß überhaupt die Polizeyordnung so wohl, als die Leibzuchtordnung nur bey den, auf der Leibzucht sitzenden, Stiefältern Anwendung finden könne.

Allein diesem ohngeachtet könne nicht dafür gehalten werden, daß das, im Jahre 1795 gerichtlich aufgenommene, Eheverschreibungsprotocoll durch den erfolgten Tod des Meyers Bischer und des Auerben in Ansehung der stipulirten Meyerjahre und der versicherten Leibzucht, zufolge der Polizen- und Leibzuchtordnung, auf-

ger

gehoben sey; vielmehr dieses Eheverschreibungsprotocoll allerdings dergestalt für rechtbeständig zu erklären, daß der jetzigen Ehefrau des Eggert nicht nur die bestimmten 24 Meyerjahre des Bickerschen Colonats, sondern auch nach deren Ablaufe die ordnungsmäßige Leibzucht bewilligt werden müsse; denn es sey der Meyer Bicker ohnstreitig berechtigt gewesen, bey seiner zweyten Verheurathung seiner Ehefrau gewisse Meyerjahre und die Leibzucht zu versprechen. Er habe nach dem beygebrachten Extracte des Saalbuches ein leibfreyes und nicht weinkaufspflichtiges Gut besessen, solches von seinen Aeltern ererbt, und er sey leiblicher Vater des Auerben gewesen. Er habe ferner die Meyerjahre nicht einseitig bestimmt, sondern dies sey mit Zuziehung der, für seine minderjährigen Kinder bestellten, Vormünder, und zwar gerichtlich geschehen, wodurch zugleich von Seiten der Obervormundschaft das pactum dotale genehmigt worden.

Außerdem wären die Kinder schuldig, die facta ihrer Aeltern zu erfüllen, und sie hätten nicht einmal dagegen das benef. restit. in integrum L. 2. c. qui & adv.

quos in integrum restitui non poss.

Leyser spec. 60. m. 9.

Es sey nun zwar in der allegirten Polizen- und Leibzuchtordnung festgesetzt:

daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten.

Allein die Gesetze fänden in gegenwärtigem Falle keine Anwendung, weil

a) den Unterthanen freyer Qualität die Befugniß zusche, durch *pacta nuptialia* festzusetzen, wie es *durante & dissoluto matrimonio* mit diesem oder jenem Puncte gehalten werden solle, wean gleich jene eine Abweichung von den Landesgesetzen enthielten: *cum leges singulorum Germaniae territ. subditis jus concedant, pactis suis statuto vel legi provinciali derogandi, atque adeo pactis etiam dotalibus statuto omnino derogari queat, sequitur, pacto nuptialia legibus provincialibus contraria, omnino valere atque adeo ex intentione paciscentium unice interpretanda esse.*

de S e l c h o w Elem. jur. Germ. lib. 2.
tit. 3. §. 419.

b) Erhelle aber auch selbst aus der allegirten Polizeyordnung, daß es den Unterthanen nicht verboten sey, Ehepacten einzugehen, und sich darinn in Absicht der Meyerjahre und der Leibzucht zu vereinigen, wenn es darinn heiße:

Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Anerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in den Ehepacten gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig 2c.

Nach dieser Vorschrift sollten also Stiefväter nicht eher auf die Leibzucht verwiesen werden

sons

können, bis die, in den Ehepacten gethädigten, Meyerjahre erloschen, und so sey es auch bisher nach den beygebrachten glaubhaften Attesten der Nemter Detmold, Brake, Derlinghausen und Horn gehalten. Die beyden ersten enthielten so gar den Zusatz:

Wenn auch ein zur Zeit der Verschreibung da gewesener Unerbe, oder ein anderer zum Unerberecht gelangter, vor Ablauf der, in den Ehepacten vom Amte gethädigten, Jahre die Großjährigkeit erreicht, so sey es dann bey den gethädigten Jahren belassen.

Dieses bestätigten auch die adregistrirten Acten in Sachen des ehemaligen Conductoris Schönau cum uxore wider deren Stiefältern Krusen wegen des Wollmeyerhofes zu Hümmersen, aus welchen die übereinstimmenden Abschriften beygebracht waren.

Jene angeführten Gesetzstellen der Polizey- und Leibzuchtordnungen:

Daß die sich wieder verheurathenden Stiefältern mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen sollten,

setzten also den Fall voraus, wenn entweder gar keine Ehepacten vorhanden, oder darinn von dem Amte keine gewisse Meyerjahre gethädigt wären.

Die eingetretene Großjährigkeit der Ehefrau des Recursen könne die rechtsbeständigen Ehepacten

nicht aufheben; denn sie succedire nicht *ex proprio jure*, sondern *ex jure alterius*, weil sie schon 1782 das Bickersche Colonat verlassen und sich an den Kaufmann Sturhan verheuratet habe, wodurch das anmaßliche Auerberecht wohl verlohren gegangen sey. Sie habe sich nun zwar jetzt zum Auerberecht qualificirt, allein sie müsse die Ehepacten erfüllen, die der Auerbe zu erfüllen verbunden gewesen wäre.

Nemo enim plus commodi haeredi suo relinquit, quam ipse habuit L. 120. de Re juris.

Und außerdem hätten die beyden andern minderjährigen Bickerschen Töchter, welche das Successionsrecht an die Ehefrau Sturhan abgetreten, auf diese eben wenig ein größeres Recht transferiren können, als sie selbst gehabt, u. s. w."

Gegen dieses Erkenntniß ist zwar interponirt, die Sache aber nachher am Amte Schötmar dahin verglichen, daß die Witwe des Kaufmann Sturhan dem Eggert das Bickersche Colonat für 3400 Rthl. überlassen und dieselbe übernommen hat, davon die beyden andern Bickerschen Töchter vergleichsmäßig zu befriedigen.

Wenn nun gleich jenes Erkenntniß auf statthlichen Gründen zu beruhen scheint, so müssen doch dagegen folgende richtigere und den Gesetzen gemäßere erwogen werden:

- a) Die angezogenen Ehepacten behalten nur in sofern ihre Gültigkeit, und verbinden die Kinder

der zu deren Erfüllung, als in so weit eintretende Umstände und Landesgesetze keine Einschränkung und Aenderung nothwendig machen. Im gegenwärtigen Falle ist aber beides durch die nachherige Wiederverheurathung der Bickerschen Witwe dergestalt eingetreten, daß auf die, in der Eheverschreibung bestimmten, 24 Meyerjahre keine weitere Rücksicht genommen werden kann, indem nach ausdrücklicher und unbedingter Vorschrift der Polizeyordnung der Stiefvater, der zur andern Ehe schreiten will, gegen Zurückgabe des erweislich Eingebrauchten und einer Wiederlage das Gut oder die Leibzucht räumen soll, woben es auch in der Leibzuchtordnung von 1781 S. 4. lediglich belassen ist, es sey denn, daß der Anerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt sey, und dessen Vormünder keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes bis dahin thun und zur Ausführung bringen können, mithin zur Erhaltung des Colonats die Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig werde.

Beide Fälle waren aber nicht vorhanden, da die Ehefrau des Sturhan als nachherige Anerbin die Großjährigkeit vorlängst erhalten hatte und ihrem älterlichen Hofe selbst vorzustehen im Stande wäre. Auch steht ihr

b) nicht entgegen, daß in der Polizeyordnung nur des Stiefvaters Erwähnung geschehen, weil nicht nur bey der Stiefmutter gleicher Grund vorhanden ist, sondern auch die Leibzuchtordnung im angezogenen S. ausdrücklich bestimmt:

§ 5

„daß

„daß die Polizeyordnung nicht zulasse, daß nach dem Tode des Vaters oder der Mutter des Unerben die Stiefältern auf das Colonat heurathen, sondern wolle, daß der wiederheurathende Theil mit dem erweislich Eingebachten und einer Wiederlage den Hof räumen solle,“

wodurch also jene Stelle der Polizeyordnung so wohl bestätigt, als auf beyde Stiefältern erstreckt worden, ohne dabey unter erbeigenen oder freyen und leibeigenen Gütern einen Unterschied zu machen; wie auch

c) der §. 2. tit. 10. der Polizeyordnung, nach welchem der Stiefvater erst nach Ablauf der verschriebenen Meyerjahre die Leibzucht zu beziehen verbunden seyn soll, nur dahin zu deuten ist, wenn der Stiefvater mit der leiblichen Mutter sich verheurathet hat und mit derselben das Colonat besitzt, welches die Worte des folgenden §.

„würde sich dieser Stiefvater in die andere Ehe begeben, so soll ihm sein erweislich Eingebachtes 2c.“

außer Zweifel setzen, folglich der Fall, wenn Stiefväter und Stiefmütter, als solche, zur andern Ehe schreiten, und dadurch das Colonat mit zwey Stiefältern belastet würde, keinesweges gemehnt gewesen.

d) Ist die Befugniß der Güterbesitzer durch Privatverträge und Ehepacten den Landesgesetzen zu derogiren, theils nicht allgemein, theils kam
fol

solche nur Statt haben, wenn dadurch der Gerichtsame eines Dritten nicht geschadet und die Wohlfahrt des Staats nicht gefährdet wird.

jus publicum enim privatorum pactis mutari nequit. L. 7. §. 14. & L. 38. D. de pactis.

de Selchow Elem. jur. Gern. Sect. 2. c. 3. §. 55.

Durch die angeführten Landesgesetze aber wird offenbar beabsichtigt, daß das Colonat im Stande erhalten und nicht durch beyderseitige Stiefältern der geschmackliche Erbe nach erlangter Volljährigkeit von Verwaltung der Güter noch länger ausgeschlossen werden soll; daher der verstorbene Colon. Bicker an den Ehepacten jenen gesetzlichen Vorschriften nicht derogiren konnte, auch dessen Absicht zur Aufhebung dieser Gesetze, eben wenig daraus wahrzunehmen ist, weil er sonst seiner damaligen Ehefrau die Befugniß nach seinem Tode wieder auf den Hof heurathen zu können, ohne sich mit einer Wiederlage zu begnügen, unstreitig zugesichert haben würde; vielmehr

e) bey Bestimmung der 24 Meyerjahre lediglich auf das geringe Alter des damaligen Uerben Rücksicht genommen ist, wenn es in den Ehepacten ausdrücklich heißt:

„es werden derselben, nämlich der Braut, mit Zustimmung der Vormünder, weil der Uerbe erst zwey Jahr alt ist, 24 Jahr zu meyrern bestimmt.“

Das

Daher F) bey veränderten Umständen, weil die großjährige Unerbinn dem Hofe selbst vorzustehen fähig war, und die Ehefrau Eggert durch die anderweite Verheurathung ihren Witwenstuhl verrückt hatte, die ihr in der Eheverschreibung zugebilligten Meyerjahre nach klarer Vorschrift der Gesetze wegfallen müssen, mithin die besagten Ehepacten allerdings sub clausula rebus sic stantibus zu verstehen sind:

factum enim obligator: esse desinit, si facies rerum prorsus immutetur.

Eberhard von der Clausel rebus sic stantibus in den Beiträgen zur Erläuterung der deutschen Rechte I. Abhandl.

Leyser spec. 40. m. 4.

In dessen Betracht also die Kinder die Handlung des Vaters zu erfüllen, nicht weiter verbindlich bleiben können.

Endlich aber G) der Antritt des Hofes der Ehefrau Sturhan um so weniger abzusagen ist, da nach dem Gesetze vom 24. Sept. 1782 das Erbfolgerecht, nach dem Absterben ihres jüngsten Bruders, auf sie devolvirt worden.

Auf diesen Gründen beruhen dann auch die vorherigen Erkenntnisse, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist.

§. 241. Die Erbpachtsmühlen im Lande werden nach den hiesigen Colonatsrechten behandelt, und bey den Eheverschreibungen der Mühlen-

be-

besitzer in Ansehung der Mahljahre der Stiefältern 2c. findet das nämliche, was bey den Colonatsbesitzern Rechtens und hergebracht ist, Statt.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 18. Febr. 1796 in Sachen des Unerben der Pollmannschen Erbpachtmühle zu Berlebeck wider dessen Stiefvater Tappe:

„Daß nunmehr mit Aufhebung des Protocollars Bescheides des Amts Detmold vom 19. Febr. v. J. Recurse die unterhabende Erbpachtmühle in dem Zustande, worinn er solche nach dem Protocolle vom 4. Dec. 1790 erhalten, dem Recurrenten bey Vermeidung der Exmission binnen 14 Tagen abzutreten 2c.“

7. Capitel.

Zum Schluffe dieses Abschnittes will ich nun noch einige in das hiesige Meyerrecht einschlagende Fragen näher erörtern.

I.

§. 242. Kann der Landtagschluß vom Jahr 1669 §. (40.) in Ansehung eines Colonats-Rückfalls mit dem Allodio auch auf Meyer Güter erstreckt werden, deren Besitzer nicht leibeigen, sondern nur guts- oder weinkaufspflichtig sind?

Ich gebe zuvörderst die Verhandlungen über diesen, die Kraft eines Gesetzes habenden, Landtagschluß, und werde dann über die Frage meine Meynung eröffnen.

„Sinn

„Sintemal auch wegen der Frage: ob die Eigenbehörigen ab intestato succediren könnten, oder ob sie von solcher Succession zu excludiren, und freye Leute, wenn sie gleich gradu remotiores seyen, ihnen zu präferiren? allerhand contradictiones vor und nach vorgefallen; massen dann Ihre Hochgräfl. Gnaden Herr Vater etc. nebst einigen von Dero Rätthen sustentirt, wie noch, daß die homines proprii Germanorum principum aut nobilium wären servi anonimi de omnium natura aliquid participantes, also, daß sie hätten patriam potestatem in liberos, legitimam in judicio standi personam, rerum acquisitionem, acquisitarum dominium, jus contractus, contrahendi nuptias etc., und also aus solchen fundamentis denselben das jus successionis nicht abzuschneiden: massen denn auch andere vornehme Rechtsgelehrten in specie Hermannus Husanus den hominibus propriis solch jus successionis zugebilligt, und aber die decisio dieser Quästion zum Landtage ausgesetzt: so wollten Ihre Hochgräfl. Gnaden hierüber der löblichen Stände sentiment gleichfalls in Gnaden vernehmen.

Aus dem Gutachten löblicher Stände:

Was 4tum punctum anlanget, geräth bey uns in Consideration, daß freye Leute zu hiesiger eigenbehöriger Erbschaft nicht verstattet werden, und darum billig & jure retorsionis dieselbe von freyer Leute Erbschaften ab intestato ausgeschlossen werden; in Nummern selbiges in ju-
re

re naturae, divino, canonico & civili gegründet, und insonderheit in materia successionum üblich sey. Hahn ad Wes. tit. quod quisq. in fine maßen auch in dessen Ansehen frey, an den Dertern, woraus das Gerade und Heergewette nicht gefolget wird; wohnende Leute, unangesehen sie leibliche Kinder seyn, von dem ausgeschlossen werden; derothalben können wir nicht absehen, warum die Eigenbehdrigen besserer Condition sich sollten zu freuen haben. Denn obwohl selbige in classe servorum eigentlich nicht zu ziehen, patria potestas, persona standi in judicio, jus acquirendi & contrahendi nuptias denen nicht abgeschnitten werden kann, haben doch sothane Sachen mit dem jure succedendi keine Gemeinschaft, und ist dießfalls abgemeldte singularis ratio, warum sie zu diesem nicht zuzulassen, obhanden, welche auf erwähnte jura sich nicht erstreckt. Derowegen es das Ansehen gewinnt, daß von jenem auf dieses keine Consequenz gemacht werden könne; zumal auch Husani Autorität unverträglich scheint, da der Eigenbehdrigen conditio allenthalben nicht gleich ist, sondern dieselbe in Oberteutschland und Hessen auch factio- nis testamenti capaces sind und ihre mobilia auf ihre Erben verschenken, da der Eigenthums- herr sich mit einem gewissen Stücke Viehes oder andern gnügen lassen muß, welches in dieser Graffschaft impracticabel ist. Darum halten wir, jedoch unmaßgeblich, daß die Eigenhdrigen zur Succession ab intestato nicht zuzulassen seyn.

Wie

Wie dann in benachbarten Orten dieselbe dazu nicht verstattet werden.

Hierauf erfolgte der Landtagschluß vom 16. Jan. 1669.

Endlich, was die Quästion der Eigenbehörigen betrifft, gieng das Conclufum dahin, daß inter ascendentes etc. (Siehe S. 40.)

Aus dem Inhalte dieser Verhandlung geht nun hervor, daß damals ein wechselseitiges Successionsrecht unter den Leibeigenen und Freyen nicht hergebracht gewesen, und dadurch natürlich mancher Anlaß zu Streitigkeiten gegeben ist, die durch das Conclufum auf eine Art beseitiget sind, daß dem Interesse des Leib- und Gutsherrn auf keine Weise zu nahe getreten ist.

Hiernach würde die aufgestellte Frage verneinend zu beantworten seyn, weil jenes Conclufum zunächst nur auf Eigenbehörige oder Leibeigene geht, und als ein, von dem gemeinen Rechte abweichendes, Gesetz um so mehr eingeschränkt erklärt werden muß, da mir keine praejudicia bekannt sind, womit die bejahende Meynung gerechtfertigt werden könnte.

II.

§. 243. Kann ein, von einem eigenbehörigen und zugleich meyerstädtischen Colonnate abgefundener, Sohn, oder eine Tochter, oder auch ein abgefundener Seitenerbe im ersten Grade nicht weiter in das, durch den Tod des Besitzers erledigte,

digte, Colonat succediren, und ist daher eine solche Abfindung als eine Todt=Theilung ^{a)} anzusehen?

Doct. Kunde sagt in seiner oft angezogenen Abhandlung über die Interimswirthschaft p. 208 und 209 sehr wahr und richtig:

„Diesen Bemerkungen gemäß ist kein Zweifel, daß die Abfindungen nicht aus dem Colonnate, das heißt: nicht nach dem Maaßstabe des Ertrags des Hofes, sondern aus dem Allodial=Vermögen und nach der Größe desselben ausgelobet werden müssen; und daß unter Abfindung und Brautschaf eigentlich nichts anders, als Auszahlung des Allodial= Erbtheils verstanden werden könne.

Hieraus erklärt sich ferner auch der Ausdruck (filialis portio). Die Geschwister des Unerben werden zwar von allen Ansprüchen

a) Bey den, vor Einführung der Erbfolge in Erbgütern, in Land und Leute, nach dem Vorzugsrechte der Erstgeburt, gewöhnlichen Theilungen kommen die sogenannten Todt=Theilungen vor. Man versteht darunter solche Theilungen, nach welchen sich mehrere Söhne eines Vaters in väterliche Güter dergestalt theilen, daß eines Jeden Nachkommenschaft, in Hinsicht auf künftige Beerbung, wenn des einen oder des andern männlicher Stamm erloschen ist, als einander gar nicht verwandt betrachtet werden, mithin eine gegenseitige Erbfolge gar nicht Statt hat.

Führers Darstellung.

Ⓕ

sprüchen an ihre väterliche oder mütterliche, zum Nutzen des Guts verwendete, Verlassenschaft, nicht aber von ihren Ansprüchen am Colonnatsrechte abgefunden; hierinn folgen sie, so bald sie die Reihe trifft, und es bedarf deswegen keiner Entschädigung, daß sie nach der einmal bestimmten Successionsordnung noch nicht zur Erbfolge gerufen werden.

Brauttschaz und Aussteuer wird deswegen der Allodial-Erbtheil genannt, weil er gewöhnlich so lange ganz oder zum Theile bey dem Hofe bleibt, bis sich die Geschwister auf ein anderes Colonat verheurathen und ihren Erbtheil als Brauttschaz in dieses zu inseriren sich verbindlich machen.

Ferner Danz im 5. Th. P. 304.

Nothwendig muß man, wenn hier von Separation (Abfindung) die Rede ist, auf die Frage geleitet werden: ob dann durch eine solche Auslosung das Successionsrecht der Abgefundenen dergestalt erlösche, daß sie, die Erbsnungsfälle mögen sich auch ereignen, wie sie wollen, durchaus keine Ansprüche mehr an das Bauergut zu machen haben? Mehrere Landesgesetze entscheiden nun zwar diese Frage bejahend; allein als gemeinrechtliche Regel bleibt die Lehre immer richtiger, daß nach dem Tode derjenigen, zu deren Gunsten die Renunciation geschah, die Separirten auftreten und ihr angebornes Erbfolgerecht, wenn die Ordnung sie trifft, wieder gel-

geltend machen können. Entfagungen lassen ja überhaupt, ihrer Natur nach, ausdehnende Deutung nie zu, und überhaupt schließt die bloße Annahme einer Abfindungssumme eine Renunciation auf das Erbrecht an und für sich und im Allgemeinen noch nicht in sich."

Auch die hiesige Hypotheken-Ordnung von 1771 bestimmt im §. 29, daß die Brautschätze eigentlich aus dem Erbgute bezahlt werden sollen, worinn also, nach obigen allgemeinen und richtigen Grundsätzen, die Wahrheit unversteckt liegt, daß zwischen Colonats- und Brautschatzansprüchen ein wesentlicher Unterschied obwalte, mithin durch Befriedigung der letztern auf die erstern keinesweges Verzicht geleistet sey. Es wäre daher zu wünschen, daß in Ansehung der, in dem vorbermerkten Landtagschlusse bestimmten, wechselseitigen Erbfolge zwischen Eigenbehörigen unter sich und den Freyen eine genaue, auf alle vorkommende Fälle passende, Gesetzgebung bald befördert werden möge, weil jener die Frage: ob die von den Bauergütern abgefundenen Kinder oder Verwandten auf das Erbfolgerecht in ein Colonat noch Anspruch machen können? nicht entscheidet. Vielleicht dürften für diesen Zweck folgende Abtheilungen nicht am unrechten Orte stehen:

1) Entweder ist von einem
eigenbehörigen Colonate
die Rede

2) oder nicht.

entweder von einer Ascenden- tal: oder Descen- dental:	oder Collateral- Verwandtschaft.	entweder von ganz freyen Co- lonaten	oder von sol- chen, die in gutsherrli- cher Verbin- dung stehen,
Hier wür- de unbe- dingt eine Regress- Erbfolge Statt fin- den müs- sen.	entwe- der in primo gradu eben so	in diese würden die Regredis- ent: Erb- folgen un- bedingt Statt fin- den müs- sen.	nach meiner Einsicht hier ebenfalls; wenn gleich der oft er- wähnte Land- tagschluss die sub N. I. ges- machten Ab- theilungen zuzulassen scheint.
	oder ultra primum gradum Hier würde sie wegfallen, und die Abge- fundenen nur ex nova gra- tia des Guts- herrn den Re- gress zum Co- lonate haben.		

Indeß muß nach Vorschrift der benachbarten
Eigenthumsordnungen die aufgestellte Frage beja-
hend beantwortet werden ^{b)}, denn in der Mindens-
Kavensbergischen Eigenthumsverordnung ist Cap.
7. §. 4. festgesetzt:

„Wenn ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe
selbst, von der Stätte heurathet, hat derselbe,
wenn ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-
herrn determinirt worden, zu derselben kein Recht
mehr,

b) Siehe auch den §. 50.

mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heurath verlustig gemacht.

Desgleichen Cap. II. §. 3.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich freygekauft haben, dieselben können auf entstehenden Fall, wenn ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Aeltern, ohne Verlassung der Kinder, abgehen sollten, keinen Regreß zur Auerbschaft in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe lassen wolle.

Ferner in der Dsnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 6.

Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegüttert, oder andere Güter angenommen, oder sich freygekauft, selbige können zur Auerbschaft, casu eveniente, keinen Regreß haben, es sey denn, daß der Gutsherr sie hinwieder u. s. w."

Hiemit stimmen denn auch, mehr oder weniger, die übrigen Eigenthumsordnungen überein; nur allein die Calenbergische Meyerordnung macht eine Ausnahme; denn in dieser heißt es Cap. 6. §. 4.

„Abgefundene Kinder succediren aber im allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. — Wenn der Auerbe, zu dessen Besten sie abgefunden worden, stirbt, und die Erbfolge im Colonnate auf einen der abgefundenen devolvirt wird u. s. w.“

Indeß glaube ich, daß diese Verordnung sich bloß auf gewöhnliche Meyergüter, und nicht auf solche Colonate, deren Besizer im Leib- und guthhörigen Verhältnisse zugleich stehen, erstreckt, und in jenem Falle ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Kinder oder Verwandten, wenn sie gleich abgefunden sind, dennoch zur Erbfolge in das Meyergut, wenn sie die Ordnung trifft, zugelassen werden müssen.

III.

§. 244. Gehören die Gebäude zum Colonnate oder zum Allodium des Eigenbehörigen?

Nach der Meynung Strubens vom Meyerrechte Cap. 3. P. 142. Cap. 8. P. 375. gehören die Gebäude dem villico & ad ejus allodium, und er hat auch dieses mit Gesetzen und Observanzen der benachbarten Churhannoversischen Provinzen nachgewiesen.

Eben so verordnet die Königlich Preussische Minden- & Ravensbergische Eigenthumsordnung Cap. 10. §. 4. die Taxation der auf der Stätte befindlichen Gebäude bey strittigen Brautschaf-Regulirungen.

Ferner sagt Danz in der angeführten Schrift 5. B. P. 371.

„Anders verhält es sich aber ztens mit den, unter guthherrlichen Vorwissen und Bewilligung auf die Hoffstätte gesetzten Gebäulichkeiten; denn diese müssen dem Colono nach geendigter Pacht gegen einen billigen Anschlag allerdings vergütet werden.“

den. Nicht so hingegen dasjenige Bauwesen, welches der Erbbeständer ohne Erlaubniß der Herrschaft aufgeführt hat."

Allein nach den hiesigen Gesetzen, Observanzen und Erkenntnissen ist jene Frage verneinend zu beantworten.

- 1) Setzt die Polizeyordnung von 1660 fest, daß die Brautschätze nach demjenigen, was ein Bauerndmann aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe, zu entrichten, regulirt werden sollen, mithin nicht mit Rücksicht auf den Werth der Gebäude.
- 2) Rechnet die Hypothekenordnung von 1771 S. 30. nur allein das Hofgewehr zum Allodium ohne die Gebäude zu erwähnen.
- 3) Ist es ein entschiedener Satz, daß, so bald über das Allodium der Sterbfall ergangen, solches dem Colonnate auf immer einverleibt ist.
- 4) Sind viele Stätten, nach dem Ausgange der gesetzlichen Erben, dem hohen Landes- und Gutsherrn zu dessen Disposition zurückgefallen, ohne daß die Allodial-Erben den Werth der Gebäude vergütet verlangt, oder ihre Ansprüche daran via juris geltend gemacht hätten.
- 5) Ist es Observanz, daß bey der Rentkammer, wenn das eine oder andere entbehrliche Gebäude auf dem Colonnate von dem eigenbehörigen Besitzer hat verkauft werden wollen, jederzeit um den Consens dazu nachgesucht und solcher ertheilt ist.

- 6) Reden Strube und Danz von freyen Meyer- und Erbpachtsgütern, und passen also deren Meynungen auf den vorliegenden Fall nicht.
- 7) Sind die Häuser wesentliche Stücke des Colonats, ohne welche solches nicht gehörig bewirthe schaftet werden kann.
- 8) Bestimmt ferner die Polizeyordnung Tit. XI. S. 52., daß die dienstbaren Bauergüter unzer- rüttet im vollkommenen Stande gelassen und kei- nerley Weise geändert; auch, was dazu ange- kauft, davon nicht wieder separirt, noch von den ausgesteuerten Kindern geerbt werden solle.
- Endlich
- 9) werden bey Sterbfällen die Gebäude nicht mit aufgeschrieben, also bey Bestimmung der Sterb- falls-Taxe nicht mit ad computum gebracht.

Die Regierung entschied auch hiernach in der Sache wegen des Abtritts und Rückfalls des herr- schaftlich eigenbehörigen Johannmeyerschen Groß- kötter-Colonats N. 5. zu Brosen, Amts Baren- holz, und ertheilte unterm 27. April 1786 fol- gendes Decret:

„Daß Johannmeyer weder für die Gebäu- de des Colonats, noch für die, von ihm und seinem Vater bezahlten, von ihren Vor- ältern gemachten, Schulden einen Ersatz zu ver- langen berechtigt, sondern den abdicirten Hof, nur mit verstatteter Zurücknahme des Inven- tariums und bewilligter Vergütung der Land- galle und sonstiger erweislichen Meliorationen, zu verlassen schuldig sey. Denn es ist Johanna- meyer und sein Colonat eigenbehörig, und kann also

also nach bloßem Meyerrechte nicht beurtheilt werden. Ein Eigenbehöriger kann aber auf die von seinem verstorbenen Vater gebaueten Häuser, als sein Privat-eigenthum, um deswillen keinen Anspruch machen, weil eines Theils ein solcher Colonus die Häuser des eigenbehörigen Colonats, deren Verfall nach der Osnabrückischen und Ravensbergischen Eigenthumsordnung mit unter die Ursachen der besugten Abmeyerung gehören, im Stande erhalten, folglich auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und seine Kräfte es zulassen, für die abgängige neue bauen lassen muß; andern Theils aber dieselben als Zubehörungen des Hofes, welcher ohne sie gar nicht cultivirt werden kann, anzusehen sind, und vom Successor um so weniger sich zugeeignet und in Anspruch genommen werden können, da auch andere Grundstücke, welche zum eigenbehörigen Hofe gebracht sind, wenn der Acquirens bey seinem Leben nicht darüber disponirt, nach dessen Tode von seinem darinn succedirenden Sohne, davon nicht wieder getrennt werden dürfen u. s. w."

Ein ähnliches Decret erließ die Regierung ad caus. cred. wider den Colon. Mölling in Hesseloh unterm 19. Jenner 1786:

§ 5

ad 3)

„ad 3) zeigt der Schreitersche Bericht vom 6. April a. pr. was unter dem Allodium verstanden werde; dieses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebäuden bestehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. §. 21. dahin rechnet und dem villico den Werth davon bey der Abmeyerung zuerkennt. Allein nach der Snabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigenthume des Gutsherrn, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3. wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hofes gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäußerung ist.

Dann bestimmt die Polizeyordnung, daß dasjenige, was zu eigenbehörigen und meyerstädtischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am allerwenigsten also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonat seyn kann, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, zum Verkaufe eines entbehrlichen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hofe der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Befinden nach ertheilt wird.

Diese können also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w.“

IV.

§. 245. Da der Gutsherr von dem Besitzer seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure
verz

verlangen kann, daß er, wenn Pertinentien davon verkauft oder vertauscht werden, den Consens dazu nachsuchen und in solchem Falle der Verkäufer die jura des Consenses, der Käufer hingegen die hergebrachten Recognitionsgelder bezahlen muß, so entsteht die Frage, ob dieses auch bey hagenfreyen Gütern, bey welchen in dem Falle, wenn ein Fremder in den Hagen heurathet, der Weinkauf anforderbar ist, Statt finde?

Diese Frage ist zu verneinen, weil, wenn gleich jene Weinkaufsentrichtung in dem bemerkten besondern Falle hergebracht ist, doch daraus auf die Schuldigkeit der Nachsuchung des Consenses und Bezahlung der Consens- und Recognitionsgelder keine Folge gezogen werden kann, und dies um so weniger, da die Besizer der hagenfreyen Güter, wie die der Probstings und Metherdings Güter, ein volles Eigenthum und ein uneingeschränktes Erbrecht haben, mithin solche auf ihre Erben und Nachkommen ohne Consens des Hagenherrs, wie auch auf Seitenverwandten übertragen können.

V.

§. 246. Ueber die Frage: ob vom liquirten Brautschafe auch Zinsen gefodert werden können? habe ich schon gehörigen Orts meine Meynung eröffnet.

Ich

Ich beweise aber solche nun auch durch folgende rechtskräftige Erkenntnisse vom 29. April 1801 und 1. Dec. 1802 in Sachen der Ehefrau des Meyer Uvenhaus wider den Bürgermeister Windmeyer in der Lage:

„Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemann der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Unte Detmold bestätigten, Vergleich lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthast zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichs-Termine nebst Zinsen, so auch den, dem Recursen in dieser Instanz verursachten, Kosten demselben *prævia liquidatione* innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey.“

Conclusum am General-Hofgericht den 20.
& publicatum Detmold den 29. April 1801.

Entscheidungsgründe.

Wenn gleich das hier im Lande so wohl auf Observanz als Gesetz beruhende Verhältniß der Gütergemeinschaft unter Ehegatten auch bey Bauern — falls nicht von der Disposition über das Colonat und dem dazu gehörigen Inventario die Rede ist — ihre Wirkung äußert (Conf. §. 4. der Verordnung wegen Gemeinschaft der Güter von 1786) und überhaupt der Frau das Recht: den einseitig von ihrem Mann zum Nachtheil der Familie abgeschlossenen Verträgen zu widersprechen, nicht versagt werden kann; (Conf. §. 9. gedachter Verordnung)

so

so läßt sich doch von diesem im Gesetz enthaltenen Grundsatz zur Auflösung und Vernichtung des in Frage stehenden, zwischen der Recurrentin Ehemann und dem Recursen beym Amte Detmold am 7. März 1800 nr. [II] actor. getroffenen und von demselben bestätigten Vergleichs gar keine Anwendung machen; weil dieser nach allen aus den Acten hervorgehenden Umständen nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Vortheil der Familie des Meyer Uvenhaus eingegangen worden.

D) Die Polizeyordnung von 1620 tit. 7. §. 3. verordnet keinesweges, daß die Aussteuer eines einzigen Kindes sich nur auf 100 Rthl. beschränken soll, sondern sagt mit klaren Worten: daß ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle.

Nun hatte der verstorbene Meyer Uvenhaus, Vater des Beklagten außer letztem nur eine Tochter, welche an Recursen verheurathet wurde; und es begreift sich von selbst, daß eine nur auf 100 Rthl. sich beschränkt habende Aussteuer derselben, so wohl dem Sinn jenes Gesetzes als der Billigkeit entgegen gewesen wäre, da solche mit dem beträchtlichen Allodialvermögen des bekanntlich so ansehnlichen Uvenhausischen Meyershofes, und den in ähnlichen Fällen von andern Bauerngütern gleicher Art prästirt werdenden Brautschätzen in keinem angemessenen Verhältniß gestanden haben würde.

Dies

Diesernach ist die vom Amt Detmold geschehene Bestimmung des zu 400 Rthl. verschriebenen Brautschages, auf die Summe von 200 Rthl. Ketnesweges als Beschwerde für Recurrentinn anzusehen; vielmehr würde es noch die Frage seyn: ob nicht selbst jene erstere Summe dem damaligen Allodialvermögen des Meyerguts angemessen, und die vom Amte geschehene Herabsetzung auf die Hälfte den Recursen hätte zur Beschwerde veranlassen können. —

II) Beklagter hat gegen die vom Recursen verlangten Viehtheile nr. [6] actor. nichts eingewandt, falls sie vom Amte der Polizeyordnung gemäß erkannt und bestimmt wurden.

Dies ist denn auch nr. [II] actor. also geschehen,

daß das Pferd auf	"	30 Rthl.
die beyden Kühe auf	"	20 —
die vier Kinder auf	"	12 —
zwey große Schweine auf	"	10 —
und zwey kleine auf	"	8 —

folglich das Ganze auf 80 Rthl. festgesetzt worden.

III) Hat Beklagter die ihm vom Recursen vorgeschossene Gelder zu 43 Rthl. 18 gr. nr. [6] actor. als richtig anerkannt, und diese Summe ist nach Abzug der darauf bezahlten Posten von 14 Rthl. 12 gr. auf ein reines liquidum von 29 Rthl. 6 gr. reducirt worden.

Rechnet man diese unter nr. I. II. III. bemerkten Posten zusammen; so hat Kläger und Recurse ein reines Capital von 309 Rthl. 6 gr. an Beklagten zu fordern.

Das

Dagegen verdient dessen Gegenforderung keine richterliche Aufmerksamkeit. Dem

a) was die von ihm zum Anfaß gebrachte Nutzung des Seelenkampfes betrifft; so ist die Schätzung derselben von ihm ganz einseitig geschehen, folglich von aller Beweiskraft in Absicht der Größe entfernt; kann aber deshalb gar nicht in Anrechnung gebracht werden, weil sie als Vergütung der vom Kläger mit Recht verlangten Zinsen des Brautschages anzusehen ist.

Den Gesetzen nach muß selbst ein **Extraneus** — wenn er einen **dotem** verspricht — zwey Jahre nach abgeschlossener Ehe Zinsen vom Brautschage entrichten.

L. 31. §. 2. C. de jure dotium.

Leyser Vol. V. spec. CCCIV. med.

6. 7.

Allein der Vater, oder die Aeltern sind gleich nach erfolgter Ehe des Kindes dazu verbunden, indem sie sonst einen zweyfachen Vortheil genießen würden, einmal den Genuß der Nutzung desjenigen, was dem Kinde, so bald es verheurathet ist, *jure perfecto* gebührt, und dann die Befreyung von der Last der Ernährung des durch die Heurath aus der Familie heraustretenden Kindes,

Kölerus in tract. de aliment. lib. III.
cap. V. nr. 43.

dazu kommt im gegenwärtigen Falle das in der Eheverschreibung von den Aeltern des Beklagten

ten gethane Versprechen, 200 Rthl. des Brautschaßes gleich bey dem Brautwagen bezahlen zu wollen, weshalb dann die Zinsen gleichfalls *ex mora* Statt finden,

Carpzow jurisprud. for. P. II. Const. 42. def. 14.

Strubens rechtliche Bedenken B. V. Bedenk. 54. P. 121.

auf welche Zinsen in baaren Gelde Recurse seit der Zeit, da ihm der Genuß des Seelenkamps entzogen worden, Anspruch zu machen allerdings berechtigt seyn würde.

b) Hat Kläger die vom Beklagten aufgeworfene Forderung für eine Kuh zu 18 Rthl. in erster Instanz nr. [9] der Acten gänzlich in Abrede gestellt, und letzterer zum Erweis seines Anspruchs damals gar keine Anstalt getroffen.

Recurse ist inzwischen bekanntlich verstorben, mithin kann auf den ihm in dieser Instanz deferirten Eid *de veritate* keine Rücksicht genommen werden, um so weniger aber überhaupt, da, wenn man auch die Existenz dieser Schuld annähme, der abgeschlossene Vergleich doch immer für Beklagten vortheilhaft seyn und bleiben würde. Die ferner

c) vom Beklagten in Anschlag gebrachte Nutzung des großen Bröffelschen Kampes hält die rechtliche Probe gleichfalls nicht; denn der Anschlag des Werths beruhet ebenfalls auf einseitiger und willkührlicher Bestimmung des Beklagten, und dann steht ihm die Einrede der fehlenden *legitimationis ad causam* offenbar entgegen.

Ges

Gedachtes Grundstück gehört nicht zum Uben-
hausischen Colonat, sondern dem Einwohner Bröf-
fel in der Lage.

Auf den von der Recurrentinn dem Kläger in
der Recursklage zugeschobenen Eid darüber:

„Daß er den Bröffelschen Kamp im Jahr
1783 von seinem verstorbenen Schwiegervater
zur Bemühung nicht erhalten,“

würde, falls jener noch am Leben wäre, deshalb
nicht erkannt werden können, weil er das thema
probandum — welches eine unzweydeutige und
sichere Bestimmung des locarii enthaltenden
zwischen Recursen und dessen Schwiegervater
abgeschlossenen Miethscontract involviren muß — nicht erschöpft; auch würde Res-
curs mit dem Gegenbeweise und der in erster Ins-
tanz vorgebrachten Angabe, daß er den Mieths-
zins zu 50 bis 60 Rthl. an den Rath Heldmann
berichtet habe, ohnstreitig haben gehört werden
müssen, und erst demnächst ein gewisses Resultat
in Absicht dieses Gegenstandes erfolgt seyn.

Bei der actenmäßigen Lage der Sache in ers-
ter Instanz, wo des Klägers Ansprüche zum
Theil erwiesen, die Gegenforderungen des Be-
klagten aber gar nicht dargethan worden, war der
beym Amte Detmold getroffene Vergleich, wor-
durch der dem Beklagten deferirte Eid, und ein fern-
erer, mit Kosten und Weitläufigkeit verbunde-
ner, Rechtsstreit vermieden, ferner von Klägers
Seite auf die Zinsen seiner Brautschaffsfo-
derung von 1794 — 1799 Verzicht geleistet, dagegen

Führers Darstellung.

U

des.

dessen ohnleugbar auf 309 Rthl. sich belaufende Ansprüche auf 250 Rthl. in für Beklagten sehr billigen Terminen festgesetzt wurde, kein für ihn und seine Familie nachtheiliger Vergleich, und auch in dieser Recurs-Instanz hat Recurrentinn diese Eigenschaft desselben zu erweisen nicht vermocht; weshalb sie dann mit ihrem Widerspruch abgewiesen und mit Recht zur Zahlung der Zinsen von den fälligen Vergleichsterminen, so auch der Prozeßkosten verurtheilt worden.

Judicatum vom 1. December 1802.

In Sachen des Meyers Uvenhaus bey Heiden Beklagten und Wiederklägern, jetzt dessen Ehefrau, Recurrentinn und Querulantinn an einem, gegen den Bürgermeister Windmeyer zur Lage, Klägern und Wiederbeklagten, jetzt dessen Erben, Recursen und Querulaten an andern Theile, Forderungen und Gegenforderungen, gegenwärtig die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Vergleichs betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zum Hofgerichte zu Detmold verordnete Hofrichter und Assessoren, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß das eingewandte Rechtsmittel der Nichtigkeitbeschwerde in seinen Formalien zwar zu Recht beständig, in Ansehung der Materialien aber es desselben ungeachtet bey dem am 29. April 1801 publicirten

Act. I. Inst. num. 26.

befindlichen Erkenntnisse lediglich verbleibet.
Es ist auch Querulantinn die dadurch verurtheilt
Sachse

sachten Kosten der Instanz, nach vorgängiger Ansetzung und richterlicher Ermäßigung, den Querulanten zu erstatten schuldig.

W. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decan, Senior, auch übrige Doctoren und Professoren der Juristenfacultät auf der Herzoglich Braunschweig = Lüneburgischen Julius = Carls = Universität zu Helmstädt.

Rationes.

Die in den Acten I. Inf. num. 5. und 8. vorkommenden Forderungen und Gegenforderungen sind zwischen dem Ehemanne der Querulantinn und dem Erblasser der Querulanten im Termine vom 7. März 1800

ib. num. II.

dahin verglichen worden, daß ersterer, mit Aufgebung seiner Gegenforderungen, in allem die Summe von 250 Rthl., und zwar 50 Rthl. sogleich, das übrige aber terminweise, an letztern bezahlen solle. Der Gültigkeit des Vergleichs hat nun zwar auf der einen Seite die Querulantinn um deswillen, weil er ungeachtet der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft ohne ihre Zustimmung geschlossen sey, sofort am 10. März dieses Jahrs widersprochen; allein auf der andern Seite hat der Erblasser der Querulanten am 29. März auf die Abtragung des ersten Termins mit 50 Rthl. nach Abzug einer

neuern Gegenforderung von 28 Rthl. geklagt, und es ist, unter Verwerfung der von der Querulantinn eingelegten Protestation, seinem Antrage gemäß erkannt worden,

ib. num. 12.

Als hiergegen die Querulantinn eine Recursklage erhoben, ist nach geschlossenem Verfahren am 29. April 1801 ein Erkenntniß dahin erfolgt:

Daß es bey dem unterm 7. März 1800 von Recursen und dem Ehemanne der Recurrentinn abgeschlossenen, vom Amte Detmold bestätigten, Vergleiche lediglich sein Bewenden habe, der von der Recurrentinn dagegen erhobene Widerspruch also für unstatthast zu erklären, und dieselbe oder deren Ehemann die bereits fälligen Vergleichstermine nebst Zinsen, auch den dem Revisen in dieser Instanz verursachten Kosten demselben praevia liquidatione innerhalb vier Wochen zu bezahlen schuldig sey.

Aet. recurs. num. 26.

Ob nun gleich die Querulantinn durch dieses Erkenntniß sich deshalb beschwert hält, weil darinn der Vergleich vom 7. März 1800 für rechtsbeständig, und ihr Widerspruch für unstatthast erklärt, mithin ihr oder ihrem Ehemanne die Bezahlung der bereits fälligen Vergleichstermine, unter Erstattung der Kosten, auferlegt worden, und dann, zur Begründung solcher vermeintlichen Beschwerden, anführet, daß gegenwärtig alles
auf

auf die Frage antomme, ob der von ihrem Ehemanne ohne ihre Zustimmung geschlossene Vergleich zu seinem und seiner Familie Vortheil eingegangen sey, diese Frage aber verneinet werden müsse, da

1) die Brautschafsfoderung der Querulaten auf 400 Rthl. um deswillen unstatthast gewesen sey, weil vermöge der Polizeyordnung ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind habe, demselben nicht über 100 Rthl. an Gelde mitgeben solle, und ihr verstorbener Schwiegervater zur Zeit der Brautschafsauslobung im Jahre 1771 nicht, wie bis dahin irrige angegeben worden, nur ein Kind gehabt habe, sondern damals außer der Ehefrau des Querulatischen Erblassers noch ein Sohn vorhanden gewesen sey, welcher nach dem

num. 12.

beygebrachten Zeugnisse aus den Kirchenbüchern im Jahre 1749 gebohren, und erst im Jahre 1775 gestorben sey, auch die in der gedachten Brautschafsauslobung festgesetzte Summe für die Beschaffenheit des Hofes zu hoch sey, indem damals an 1991 Rthl. Schulden

Unl. nr. 15. 16. 17.

auf dem Hofe gehaftet hätten, welche im Jahre 1774 so drückend geworden wären, daß, zur Vermeidung eines förmlichen Concurfes und Hofesverkaufs, verschiedene vormals angekaufte gutsherrliche Gefälle und eine Quantität Eichen meistbietend verkauft werden müssen, mit

U 3

hin

hin die in der Polizeyordnung enthaltene Clausel, nach welcher alle zu hohe Brautschahauslobungen cassirt und nichtig seyn sollten, und nach welcher in mehreren Fällen gesprochen worden sey,

Unlage 19. 20. 21.

gegenwärtig ihre Anwendung finde, zumal durch die in dem Vergleiche ihrem Ehemanne aufgebürdeten 250 Rthl. der Hof in der Folge leicht wieder in den Zustand vom Jahre 1774 zurückgebracht werden könne, wie denn schon jetzt 4000 Rthl. Schulden darauf hafieten.

Unlage 22.

Hiernächst 2) die Gegenforderungen allerdings von Belange gewesen wären, indem

a) die Benutzung des Seelenkamps, auf welche eine Gegenforderung gegründet worden, von der Querulaten Erblaffer eingestanden sey, und durch Nichtslente leicht geschätzt werden könne, auch als Vergütung für die Zinsen des Brautshahses um deswillen nicht angesehen werden dürfe, weil nach der revidirten Polizeyordnung von den Brautshahsen keine Zinsen gefodert werden sollten,

b) in Betref der Foderung von 18 Rthl. für eine Ruh der, zum Beweise in der Recurs-Instanz deserirte, Eid von den Querulaten, ungeachtet des während der Zeit erfolgten Todes ihres Erblaffers, de credulitate, oder auch von ihrem Ehemanne de veritate geschworen werden könne, und

c) in

- c) in Ansehung der Gegenforderung wegen der Bemühung des Bröffelschen Kamps ihrem Ehemanne eine bessere Legitimation zur Sache auferlegt werden könne, wogegen das Anführen der Querulaten, daß die Hälfte der Pacht an den Rath Heldmann gezahlt worden, unerweislich sey, unter den angeführten Umständen aber
- 3) der Vergleich zu Recht nicht bestehen könne, wie denn ihr Ehemann lediglich durch falsche Vorspiegelungen zur Aufgebung seiner beträchtlichen Gegenforderungen, und überdem zur Herausgabe einer baaren Summe von 250 Rthl. verleitet worden sey, — und daher, daß ansezt der geschlossene Vergleich für ungültig zu erklären, auch die Querulaten mit ihrem, zur Vorlage gehörigen, Antrage abzuweisen, und dagegen zur Bezahlung der Wiederklagskosten nebst Zinsen, nach Abzug der geständlich empfangenen 43 Rthl. 18 ggr. anzuweisen, nicht weniger zum Kostenersatz zu verurtheilen, folglich überall anders, als geschehen, zu erkennen gewesen; dafür gehalten werden dürfte;

Weil aber

- 1) in Ansehung der von der Querulaten Erblasser klagbar gemachten Forderungen

- a) die 400 Rthl. Brautschahsgelder nebst den zur Aussteuer gerechneten Stücken aus der Eheveredung vom 20. Sept. 1771

Act. I. Inst. num. 5.

völlig klar gewesen, auch die von der Quea

U 4

rus

rulantinn wider die Rechtsbeständigkeit derselben vorgebrachten Einwendungen ungegründet sind, indem von dem Uvenhausischen Colonate allein die an der Querulanten Erblaffer, als vormaligen Kläger, verheurathet gewesene Tochter auszustatten gewesen, hingegen der Sohn nach der Querulantinn eigenen Anführen frühzeitig, und ehe von seiner Ausstattung die Rede seyn können, verstorben ist, folglich die Landesverordnung, vermöge deren ein Meyer, wenn er mehr als ein Kind auszustatten hat, demselben nicht über 100 Rthl. mitgeben soll, in dem vorliegenden Falle keine Anwendung findet, und selbst die unter gerichtlicher Bestätigung ausgelobte Summe die Krone des Colonats, nach dessen Beschaffenheit, ungeachtet der 1991 Rthl. Schulden, welche angeblich darauf gehaftet, nicht überstiegen hat, da selbst nach dem vormaligen Anführen des Meyers Uvenhaus vom 14. Febr. 1775 in den combinirten

Acten das Uvenhausische Debitwesen betreffend

num. 14.

das Colonat auf 10000 Rthl. werth gewesen, und die vergleichsmäßig davon auszahlende Summe von 250 Rthl. ungeachtet der angeblich vorjekt darauf haftenden 4000 Rthl. Schulden mit dem Ertrage desselben in keinem unangemessenen Verhältnisse stehet, nicht weniger

b) die

- b) die Vorschüsse von 43 Rthl. 18 ggr. an die Querulantinn und deren Ehemann eingestanden gewesen sind, und wegen der Vorschüsse an deren verstorbenen Schwiegervater de, rirtermaßen doch nur der Glaubenseid geleistet werden können, hingegen
- 2) in Ansehung der von Querulantinn Ehemanne wiederklagend vorgebrachten Gegenforderungen
- a) die Benutzung des Seelenkamps von 1771 bis 1794 als Vergütung für die Verzugszinsen des nicht ausbezahlten Brautschages anzusehen ist, weshalb der Querulaten Erblaffer bey seinem Ansaße des Brautschages keine Zinsen in Anregung gebracht hat, und das Vorhaben der Querulantinn, daß vermindte der revidirten Polizeyordnung von den Brautschägen keine Zinsen gefodert werden dürften, sich dadurch widerlegt, daß nach deren eigenem Geständnisse

num. 31.

gedachte Polizeyordnung keine Gesetzeskraft erlangt hat, und eine angebliche Obserdanz, welche dieses mit sich bringe, mit nichts dargethan ist, nicht zu gedenken, daß die erwähnte Verordnung nach der Querulaten Anführen,

num. 32.

nur von außergerichtlichen Brautschahauslobungen redet, und die allgemeine Rechtsregel, nach welcher die Zinsen wegen des Verzugs

zugs der Querulantinn zur Seite stehet, wie denn vermöge der Eheveredung von dem Brautstücke 200 Rthl. sogleich, die übrigen 200 Rthl. aber terminweise haben ausbezahlt werden sollen, und da solches geständig unterblieben, der Verzug vollkommen klar ist, mithin der, auf Pachtgelder wegen des Kampfs gerichtete, Anspruch, welcher mit Einschluß der davon berechneten Zinsen die Summe von 496 Rthl. 27 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. beträgt, und folglich den stärksten Posten unter den Gegenforderungen ausmacht, dadurch gänzlich wegfällt, so daß es einer Schätzung durch Nichtsleute nicht weiter bedarf, ferner

- b) der Posten von 18 Rthl. für eine Kuh, nebst den davon berechneten Zinsen von der Querulanten Erblasser in Abrede gestellt ist, und auf jede Weise nicht anders, als durch Eidesleistung über Nichtwissen und Nichtglauben ausgemittelt werden könnte, auch
- c) der Anspruch wegen Benutzung des Brösfelschen Kampfs zur Hälfte selbst alsdann, wenn Querulantinn die erforderliche Legitimation zur Sache beschaffe, doch nicht anders als durch Eidesdelation ausgemittelt werden könnte, wobey aber Querulanten zur Annahme und Ableistung des Eides sich vorläufig bereit erkläret haben,

num. 26.

und dann 3) unter diesen Umständen der im Termin vom 7. März 1800 über die Forderungen
und

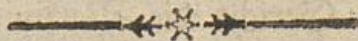
und Gegenforderungen gerichtlich geschlossene Vergleich, vermöge dessen von dem Colonnate die Summe von 250 Rthl. und zwar nicht einmal beisammen, sondern nur 50 Rthl. sogleich, und 200 Rthl. in mäßigen Terminen nach und nach ausgezahlt werden sollen, keinesweges für der Querulantinn Ehemann und dessen Familie nachtheilig ist, sondern vielmehr zu deren offenkundigen Vortheile gereicht, mithin von der Querulantinn aus dem Grunde, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen worden, in Betracht der landüblichen ehelichen Gütergemeinschaft mit Bestand nicht angefochten werden kann, sondern vermöge der Verordnung vom Jahre 1786 zu Recht bestehet, überdem das Vorgeben der Querulantinn, daß ihr Ehemann nur durch falsche Vorspiegelungen und durch eindringendes Zureden des Gerichts zur Abschließung des Vergleichs gebracht worden sey, sich aus der ganzen Lage der Sache von selbst widerlegt, zumal das Gericht die Vermuthung eines legalen Verfahrens für sich hat, und selbst im Vergleichs-Protocoll bemerkt ist, daß vielmehr der Querulanten Erblasser sich nur schwer zu dem, ihm allerdings nicht sehr zuträglichen, Vergleich entschlossen habe; aus den angeführten Ursachen aber

- 4) der Vergleich in den vorigen Erkenntnissen mit Recht für gültig, und die ergriffene Recursklage für unstatthaft erkläret, auch Querulantinn zum Kostenersaß verurtheilt ist;

So

So ist demnach, wie im Urthel enthalten, und zwar weil die Querulantinn sich bey dem letztern Erkenntnisse nicht beruhiget, sondern ohne wahrscheinlichen Grund, eine Abänderung desselben zu erlangen, das Rechtsmittel der Nullitätsquerel dagegen ergriffen hat, mit Vertheilung derselben in die dadurch verursachten vergeblichen Kosten der Instanz, wohin auch die Verschickungskosten und Urtheilsgebühren gehören, von uns billig erkannt worden &c.

E n d e.



Anhang.